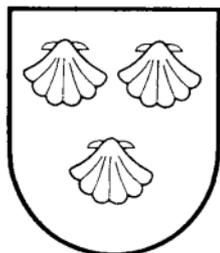


RECHNUNGEN
der Gemeinde Emmetten

2020



Politische Gemeinde
Schulgemeinde
Römisch-Katholische Kirchgemeinde

EINLADUNG

zu den Gemeindeversammlungen

Politische Gemeinde:

Donnerstag, 27. Mai 2021, 20.00 Uhr
Mehrzweckraum Schulhaus II

Schulgemeinde:

Donnerstag, 27. Mai 2021
anschliessend an die Versammlung
der Politischen Gemeinde

Röm.-Kath. Kirchgemeinde:

Donnerstag, 27. Mai 2021
anschliessend an die Versammlung
der Schulgemeinde



Politische Gemeinde Emmetten
Schulgemeinde Emmetten
Kirchgemeinde Emmetten

Schutzmassnahmen Gemeindeversammlungen Emmetten

Die Gesundheit der Emmetter Bevölkerung ist uns wichtig. Mit diesen Schutzmassnahmen soll die Durchführung der Gemeindeversammlungen in der aktuellen Situation gewährleistet und gleichzeitig eine Ansteckung von Anwesenden mit dem Coronavirus verhindert werden.

Folgende Massnahmen sind einzuhalten:

- Finden Sie sich rechtzeitig in der Mehrzweckhalle ein.
- Menschenansammlungen bitte vermeiden.
- Den Abstand von 1.5 Metern möglichst einhalten.
- Desinfizieren der Hände im Eingangsbereich.
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen während der ganzen Versammlung eine Hygienemaske. Kostenlose Masken werden beim Eingang abgegeben.
- Der Sitzplatz wird zugeteilt und darf den ganzen Abend nicht gewechselt werden.
- Die Kontaktdaten werden mittels nummeriertem Erfassungszettel beim Sitzplatz aufgenommen.
- Auf der Fensterseite der Mehrzweckhalle sind einzelne Stühle für besonders gefährdete Personen vorhanden. Bitte melden Sie sich beim Eingang beim zuständigen Personal.
- Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause oder können von der Versammlung ausgeschlossen werden.
- Das Verlassen der Versammlung erfolgt gestaffelt nach Anweisung.
- Bitte befolgen Sie die Anweisungen des zuständigen Personals.

Vielen Dank für die Einhaltung der Vorschriften und Ihr Verständnis.

GEMEINDE EMMETTEN

Ordentliche Frühjahrs-Gemeindeversammlungen 2021

Donnerstag, 27. Mai 2021, 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Schulhaus II

A. Politische Gemeinde Emmetten

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2020
Bericht und Antrag der Finanzkommission
4. Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Emmetten an:
Reichel, Doris, geboren am 27. Juni 1957, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6376 Emmetten, Hinterhostattstrasse 6
5. Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Emmetten an:
Löpelt, Susann, geboren am 1. März 1980, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6376 Emmetten, Hinterhostattstrasse 4 zusammen mit Löpelt geb. Werner Bennet, geboren am 8. November 1978, deutscher Staatsangehöriger und dem gemeinsamen Kind Löpelt Lanea, geboren am 2. Mai 2013, deutsche Staatsangehörige.
6. Antrag des Gemeinderates auf Projekt- und Kreditgenehmigung der Sanierung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Aumühle mit dem durch die Gemeinde Emmetten zu finanzierenden statutengemässen Kostenanteil, welcher aktuell bei 10.12 % oder 0.72 Mio. Franken (exkl. MwSt.) liegt.
7. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den neuen Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie zum neuen Bau- und Zonenreglement
 - 7.1. Orientierung
 - 7.2. Beschlussfassung über die nicht gütlich erledigten Einwendungen
 - 7.3. Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
 - 7.4. Zustimmung zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie zum Bau- und Zonenreglement

Hinweis zum Verfahren

- Abänderungsanträge zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie zum Bau- und Zonenreglement und zu den diesbezüglichen Einwendungen sind bis spätestens am 12.05.2021 schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. An der Gemeindeversammlung können dazu keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden. Abänderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie sich auf Bestimmungen oder Grundstücke beziehen, die bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen waren (Art. 20 Planungs- und Baugesetz).

- Hat die Gemeindeversammlung über Einwendungen von nicht stimmberechtigten Einsprechern zu entscheiden, haben diese das Recht, sich an der Gemeindeversammlung persönlich zur Behandlung ihrer Einwendung zu äussern. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen (Art. 21 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz).
- Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und über Einwendungen und die Teilrevision der Nutzungsplanung zu entscheiden.

B. Schulgemeinde Emmetten

(anschliessend an die Versammlung der Politischen Gemeinde)

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Schulrates
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2020
Bericht und Antrag der Finanzkommission

C. Röm.-Kath. Kirchengemeinde Emmetten

(anschliessend an die Versammlung der Schulgemeinde)

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kirchenrates
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2020
Bericht und Antrag der Finanzkommission

Die detaillierten Rechnungen und die Unterlagen zu den Sachgeschäften insbesondere zum Traktandum 7 können ab Mittwoch, 28. April 2021 bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Webseite www.emmetten.ch eingesehen werden.

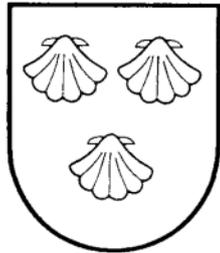
Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner sind freundlich eingeladen, an diesen Gemeindeversammlungen zahlreich teilzunehmen.

Emmetten, 19. April 2021

Gemeinderat Emmetten
Schulrat Emmetten
Kirchenrat Emmetten

RECHNUNGEN
der Gemeinde Emmetten

2020



Politische Gemeinde



Gesamtübersicht	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
<u>Erfolgsrechnung</u>						
Betrieblicher Aufwand	-3'731'177.55		-4'026'900.00		-3'631'160.16	
Betrieblicher Ertrag	4'348'404.30		4'115'400.00		3'631'740.48	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	617'226.75		88'500.00		580.32	
Ergebnis aus Finanzierung	233'510.14		157'200.00		395'350.96	
Operatives Ergebnis	850'736.89		245'700.00		395'931.28	
Ausserordentliches Ergebnis	1'500.00		1'500.00		1'500.00	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	862'236.89		257'200.00		407'431.28	
<u>Investitionsrechnung</u>						
Investitionsausgaben	-297'340.83		-281'000.00		-476'424.22	
Investitionseinnahmen	209'230.85				190'124.30	
Nettoinvestitionen	-88'109.98		-281'000.00		-286'299.92	

Gestufteter Erfolgsausweis	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Betrag		Betrag		Betrag
	Betrieblicher Aufwand					
30	Personalaufwand	-3'731'177.55		-4'026'900.00		-3'631'160.16
31	Sach- und übriger Aufwand	-1'256'314.18		-1'294'200.00		-1'268'103.10
33	Abschreibungen	-979'867.54		-1'297'000.00		-813'588.34
35	Einlagen	-433'312.00		-469'200.00		-415'554.00
36	Transferaufwand	-239'214.36		-207'600.00		-365'700.56
37	Durchlaufende Beiträge	-821'065.97		-748'900.00		-761'814.16
		-1'403.50		-10'000.00		-6'400.00
	Betrieblicher Ertrag	4'348'404.30		4'115'400.00		3'631'740.48
40	Fiskalertrag	1'563'070.70		1'544'900.00		1'568'169.90
41	Regalien und Konzessionen	1'679.20		1'600.00		1'654.75
42	Entgelte	1'076'830.82		966'700.00		1'108'702.11
43	Verschiedene Erträge					
45	Entnahmen Fonds	116'015.19		230'200.00		43'774.39
46	Transferertrag	1'587'964.89		1'362'000.00		903'039.33
47	Durchlaufende Beiträge	2'843.50		10'000.00		6'400.00
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	617'226.75		88'500.00		580.32
34	Finanzaufwand	-69'923.65		-74'000.00		-79'979.17
44	Finanzertrag	303'433.79		231'200.00		475'330.13
	Ergebnis aus Finanzierung	233'510.14		157'200.00		395'350.96
	Operatives Ergebnis	850'736.89		245'700.00		395'931.28
38	Ausserordentlicher Aufwand					-250'000.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	11'500.00		11'500.00		261'500.00
	Ausserordentliches Ergebnis	11'500.00		11'500.00		11'500.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	862'236.89		257'200.00		407'431.28

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'261'533.90	355'077.40	1'245'100.00	279'500.00	1'628'676.38	642'731.20
<i>Nettoergebnis</i>		<i>906'456.50</i>		<i>965'600.00</i>		<i>985'945.18</i>
01 Legislative und Exekutive	217'829.16		235'200.00		242'766.46	
011 Legislative	29'011.99		29'500.00		20'280.01	
012 Exekutive	188'817.17		205'700.00		222'486.45	
02 Allgemeine Dienste	1'043'704.74	355'077.40	1'009'900.00	279'500.00	1'385'909.92	642'731.20
021 Finanz- und Steuerverwaltung	387'988.66	186'189.00	379'300.00	178'000.00	364'734.75	196'195.00
022 Allgemeine Dienste	488'360.64	99'712.60	465'500.00	45'700.00	856'556.32	380'987.60
029 Verwaltungsliegenschaften	167'355.44	69'175.80	165'100.00	55'800.00	164'618.85	65'548.60
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	199'564.65	69'166.05	252'900.00	73'200.00	181'767.53	69'486.45
<i>Nettoergebnis</i>		<i>130'398.60</i>		<i>179'700.00</i>		<i>112'281.08</i>
14 Allgemeines Rechtswesen	5'300.85		5'300.00		5'300.85	
140 Allgemeines Rechtswesen	5'300.85		5'300.00		5'300.85	
15 Feuerwehr	167'515.75	63'616.05	211'600.00	57'700.00	142'665.78	57'536.45
150 Feuerwehr	167'515.75	63'616.05	211'600.00	57'700.00	142'665.78	57'536.45
16 Verteidigung	26'748.05	5'550.00	36'000.00	15'500.00	33'800.90	11'950.00
161 Militärische Verteidigung					1'500.00	
162 Zivile Verteidigung	26'748.05	5'550.00	36'000.00	15'500.00	32'300.90	11'950.00
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	146'516.36	8'525.50	200'900.00	11'600.00	149'174.96	10'690.55
<i>Nettoergebnis</i>		<i>137'990.86</i>		<i>189'300.00</i>		<i>138'484.41</i>
32 Kultur	11'900.00		38'100.00	1'500.00	20'596.43	962.50

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
329 Kultur	11'900.00		38'100.00	1'500.00	20'596.43	962.50
33 Medien	32'779.76	6'925.50	27'200.00	9'100.00	32'343.55	8'728.05
332 Massenmedien	32'779.76	6'925.50	27'200.00	9'100.00	32'343.55	8'728.05
34 Sport und Freizeit	101'836.60	1'600.00	135'600.00	1'000.00	96'234.98	1'000.00
341 Sport	6'885.80		9'200.00		2'552.00	
342 Freizeit	94'950.80	1'600.00	126'400.00	1'000.00	93'682.98	1'000.00
4 GESUNDHEIT	43'266.35		43'300.00		43'186.35	
Nettoergebnis		43'266.35		43'300.00		43'186.35
42 Ambulante Krankenpflege	43'266.35		43'300.00		43'186.35	
421 Ambulante Krankenpflege	42'766.35		42'600.00		42'686.35	
422 Rettungsdienste	500.00		700.00		500.00	
5 SOZIALE SICHERHEIT	275'421.66	30'977.10	196'600.00	11'500.00	202'546.20	23'386.76
Nettoergebnis		244'444.56		185'100.00		179'159.44
52 Invalidität	5'880.00		5'900.00		5'880.00	
523 Invalidenheime	5'880.00		5'900.00		5'880.00	
54 Familie und Jugend	79'800.74	9'394.50	56'300.00	1'000.00	35'424.30	9'801.88
543 Alimentenbevorschussung und -inkasso	34'860.00	9'394.50	4'000.00		8'316.00	3'044.00
544 Jugendschutz	13'635.10		12'300.00	1'000.00	13'582.40	6'757.88
545 Leistungen an Familien	31'305.64		40'000.00		13'525.90	
57 Sozialhilfe und Asylwesen	189'740.92	21'582.60	134'400.00	10'500.00	161'241.90	13'584.88
572 Wirtschaftliche Hilfe	183'720.57	21'582.60	114'300.00	10'000.00	144'851.60	7'960.26
579 Übrige Fürsorge	6'020.35		20'100.00	500.00	16'390.30	5'624.62

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6 VERKEHR	377'624.59	24'761.10	486'400.00	47'200.00	510'553.03	469'462.00
Nettoergebnis		352'863.49		439'200.00		41'091.03
61 Strassenverkehr	349'624.59	12'179.10	458'400.00	25'200.00	482'553.03	446'630.00
615 Gemeindestrassen	349'624.59	12'179.10	452'500.00	11'700.00	482'011.03	446'630.00
619 Parkplätze			5'900.00	13'500.00	542.00	
62 Öffentlicher Verkehr	28'000.00	12'582.00	28'000.00	22'000.00	28'000.00	22'832.00
629 Übriger öffentlicher Verkehr	28'000.00	12'582.00	28'000.00	22'000.00	28'000.00	22'832.00
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'206'571.49	1'065'421.80	1'344'600.00	1'126'100.00	1'183'341.59	1'058'840.22
Nettoergebnis		141'149.69		218'500.00		124'501.37
71 Wasserversorgung	532'264.58	532'264.58	546'200.00	546'200.00	533'310.99	533'310.99
710 Wasserversorgung	532'264.58	532'264.58	546'200.00	546'200.00	533'310.99	533'310.99
72 Abwasserbeseitigung	448'145.34	449'291.40	502'700.00	502'800.00	421'071.66	421'393.84
720 Abwasserbeseitigung	448'145.34	449'291.40	502'700.00	502'800.00	421'071.66	421'393.84
73 Abfallwirtschaft	74'055.32	74'055.32	70'300.00	70'300.00	96'378.39	96'378.39
730 Abfallwirtschaft	74'055.32	74'055.32	70'300.00	70'300.00	96'378.39	96'378.39
74 Verbauungen	30'545.60		29'100.00		36'989.85	
742 Lawinen- und Steinschlagverbauungen	30'545.60		29'100.00		36'989.85	
77 Übriger Umweltschutz	33'302.70	9'810.50	29'700.00	6'800.00	34'233.40	7'757.00
771 Friedhof und Bestattung	25'463.10	6'350.00	27'000.00	6'000.00	31'563.40	6'950.00
779 Übriger Umweltschutz	7'839.60	3'460.50	2'700.00	800.00	2'670.00	807.00
79 Raumordnung	88'257.95		166'600.00		61'357.30	

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
790 Raumordnung	88'257.95		166'600.00		61'357.30	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	186'625.10	180'038.50	227'000.00	180'200.00	230'477.50	181'521.95
Nettoergebnis		6'586.60		46'800.00		48'955.55
81 Landwirtschaft			300.00	200.00	2'365.20	79.10
814 Produktionsverbesserung Pflanzen			300.00	200.00	2'365.20	79.10
84 Tourismus	185'625.10	180'038.50	225'700.00	180'000.00	227'112.30	181'442.85
840 Tourismus	185'625.10	180'038.50	225'700.00	180'000.00	227'112.30	181'442.85
85 Industrie, Gewerbe, Handel	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
850 Industrie, Gewerbe, Handel	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
9 FINANZEN UND STEUERN	226'602.05	3'051'995.59	231'700.00	2'756'400.00	473'721.67	2'554'757.36
Nettoergebnis	2'825'393.54		2'524'700.00		2'081'035.69	
91 Steuern	134'965.80	1'572'547.05	136'800.00	1'553'200.00	118'324.00	1'584'328.50
910 Steuern	134'965.80	1'572'547.05	136'800.00	1'553'200.00	118'324.00	1'584'328.50
93 Finanz- und Lastenausgleich		766'181.00		766'200.00		361'853.00
930 Finanz- und Lastenausgleich		766'181.00		766'200.00		361'853.00
95 Übrige Ertragsanteile		473'962.26		201'600.00		201'444.90
950 Übrige Ertragsanteile		473'962.26		201'600.00		201'444.90
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	91'636.25	238'835.33	94'900.00	234'400.00	105'397.67	406'051.16
961 Zinsen	51'727.70	43'117.50	51'100.00	49'500.00	51'122.78	43'600.83
963 Liegenschaften des Finanzvermögens	39'908.55	195'717.83	43'800.00	184'900.00	54'274.89	189'310.33
969 Finanzvermögen n.a.g.						173'140.00

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
97 Rückverteilungen		469.95		1'000.00		1'079.80
971 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		469.95		1'000.00		1'079.80
99 Abschluss			250'000.00		250'000.00	
990 Nicht aufgeteilte Posten			250'000.00		250'000.00	
Gesamtergebnis	3'923'726.15	4'785'963.04	4'228'500.00	4'485'700.00	4'603'445.21	5'010'876.49
	862'236.89		257'200.00		407'431.28	
	4'785'963.04	4'785'963.04	4'485'700.00	4'485'700.00	5'010'876.49	5'010'876.49

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
790 Raumordnung	2'152.50	1'226.90			8'143.65	4'641.90
	297'340.83	209'230.85	281'000.00		476'424.22	190'124.30
Nettoinvestition		88'109.98		281'000.00		286'299.92
	297'340.83	297'340.83	281'000.00	281'000.00	476'424.22	476'424.22

	Bilanz 31.12.20	Bilanz 31.12.19	Zu- / Abnahme
1	Aktiven	16'182'387.05	15'536'037.40
10	Finanzvermögen	6'140'810.20	5'134'569.53
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'983'112.66	929'652.67
101	Forderungen	610'274.79	653'851.83
104	Aktive Rechnungsabgrenzung	92'679.05	106'371.57
106	Vorräte	34'231.20	24'752.56
107	Finanzanlagen	1'001.00	1'001.00
108	Sachanlagen	3'419'511.50	3'418'939.90
14	Verwaltungsvermögen	10'041'576.85	10'401'467.87
140	Sachanlagen	9'205'294.95	9'576'967.95
142	Immaterielle Anlagen	5'666.20	11'005.60
144	Darlehen	500'001.00	500'001.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1.00	1.00
146	Investitionsbeiträge	330'613.70	313'492.32
2	Passiven	-16'182'387.05	-15'536'037.40
20	Fremdkapital	-9'546'298.78	-9'873'885.19
200	Total Laufende Verbindlichkeiten	-660'113.88	-455'884.60
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		-500'000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzung	-86'184.90	-118'000.59
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-8'800'000.00	-8'800'000.00
29	Eigenkapital	-6'636'088.27	-5'662'152.21
290	Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	-2'884'279.53	-2'761'080.36
291	Fonds	-14'000.00	-14'000.00
293	Vorfinanzierungen	-92'000.00	-103'500.00
294	Reserven	-805'145.00	-805'145.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-2'840'663.74	-1'978'426.85
	Gewinn / Verlust		
			11'500.00
			-862'236.89

	Bilanz 31.12.20	Bilanz 31.12.19	Zu- / Abnahme
1	Aktiven	16'182'387.05	15'536'037.40
10	Finanzvermögen	6'140'810.20	5'134'569.53
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'983'112.66	929'652.67
101	Forderungen	610'274.79	653'851.83
104	Aktive Rechnungsabgrenzung	92'679.05	106'371.57
106	Vorräte	34'231.20	24'752.56
107	Finanzanlagen	1'001.00	1'001.00
108	Sachanlagen	3'419'511.50	3'418'939.90
14	Verwaltungsvermögen	10'041'576.85	10'401'467.87
140	Sachanlagen	9'205'294.95	9'576'967.95
142	Immaterielle Anlagen	5'666.20	11'005.60
144	Darlehen	500'001.00	500'001.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	1.00	1.00
146	Investitionsbeiträge	330'613.70	313'492.32
2	Passiven	-16'182'387.05	-15'536'037.40
20	Fremdkapital	-9'546'298.78	-9'873'885.19
200	Total Laufende Verbindlichkeiten	-660'113.88	-455'884.60
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		-500'000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzung	-86'184.90	-118'000.59
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-8'800'000.00	-8'800'000.00
29	Eigenkapital	-6'636'088.27	-5'662'152.21
290	Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	-2'884'279.53	-2'761'080.36
291	Fonds	-14'000.00	-14'000.00
293	Vorfinanzierungen	-92'000.00	-103'500.00
294	Reserven	-805'145.00	-805'145.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-2'840'663.74	-1'978'426.85
	Gewinn / Verlust		
			646'349.65
			1'006'240.67
			1'053'459.99
			-43'577.04
			-13'692.52
			9'478.64
			571.60
			-359'891.02
			-371'673.00
			-5'339.40
			17'121.38
			-646'349.65
			327'586.41
			-204'229.28
			500'000.00
			31'815.69
			-973'936.06
			-123'199.17
			11'500.00
			-862'236.89

Kommentar zur Rechnung 2020 der Politischen Gemeinde

Erfolgsrechnung

0120 Exekutive

Absagen aufgrund der Pandemie führten bei den Empfängen und Anlässen zu Minderausgaben.

0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Die Lohnaufteilung zwischen 0220 Allgemein Dienste und 0210 Finanz- und Steuerverwaltung wurde neu festgelegt. Dies führte zu einer Verschiebung gegenüber dem Budget. Gesamthaft sind die Löhne der Verwaltung aber unter Budget.

Bei der Entschädigung für delegierte Veranlagungen wurde vom Kantonalen Steueramt ein Mehraufwand in Rechnung gestellt. In diesem Bereich sind Schwankungen aufgrund komplexer Fälle, periodenübergreifende Arbeiten sowie der Ausgliederung des Steueramtes zu begründen. Ebenfalls fällt die Entschädigung des Kantons zugunsten des Gemeindesteueramtes tiefer aus.

0220 Allgemeine Dienste

Anmerkung zu den Lohnkosten unter 0210 Finanz- und Steuerverwaltung.

Bei der Verteilung der Service- und Softwarekosten gibt es ebenfalls Abweichungen zum Budget. Insgesamt sind auch hier die Gesamtkosten tiefer als budgetiert.

Bei den Gebühren für Baubewilligungen konnte aufgrund der regen Bautätigkeit ein deutlicher Mehrertrag verbucht werden.

0290 Liegenschaften

Die baulichen Massnahmen des Umbau Feuerwehrlokals wurden buchhalterisch korrekt in der Funktion 0290 Liegenschaften anstatt 1500 Feuerwehr verbucht. Der Subventionsbeitrag NSV wurde zugunsten des Umbau Feuerwehrlokal ausbezahlt.

Bei den Miet- und Pachtzinsen konnte aufgrund Vollvermietung einen Mehrertrag verbucht werden.

1500 Feuerwehr

Der Umbau des Feuerwehrlokals konnte unter dem budgetierten Betrag abgeschlossen werden. Aus buchhalterischen Gründen wurden die Aufwendungen aufgeteilt und die baulichen Massnahmen unter 0290 Liegenschaften verbucht.

Der Ertrag durch Fehlalarme oder Rückerstattung von Einsätzen ist höher als budgetiert.

1620 Zivilschutz

Die Ersatzbeiträge für Schutzräume sind abhängig von den ausgestellten Baubewilligungen und deren Baustart. Dieses Jahr konnten keine Schutzräume in Rechnung gestellt werden.

3290 Kultur

Die Absagen von Anlässen aufgrund der Pandemie führt zu einem hohen Minderaufwand.

3320 Massenmedien

Das Re-Design des Gemeindemagazins "Echo" ergab einen Mehraufwand.

3420 Wanderwege, Parkanlagen, Spielplätze

Aufgrund der ungeklärten Standortfrage der Dorfeingangs- und Dorfausgangstafel wurde diese Ausgabe zurückgestellt.

5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso

Die Fallzunahme führt zu einem Mehraufwand. Im Gegenzug konnte eine Teilrückerstattung erreicht werden.

5451 Leistungen an Familien

Die Beiträge an Familien- und Kinderbetreuung sind gegenüber dem Budget gesunken. Die gesetzlich geregelte Inanspruchnahme von Beiträgen hat abgenommen.

5720 Wirtschaftliche Hilfe

Die Kosten für die direkte wirtschaftliche Sozialhilfe fallen auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen höher als budgetiert aus. Mit Geltendmachung von Versicherungsansprüchen und persönlicher Rückzahlung konnte ein Mehrertrag bei der Rückerstattung erreicht werden.

5790 Übrige Fürsorge

Der Sitzungsaufwand der Kommission war kleiner als budgetiert. Ausserdem wurden aufgrund der Pandemie Anlässe wie Seniorennachmittag komplett oder der Mittagstisch teilweise abgesagt.

6150 Gemeindestrassen

Die Lohnkosten erscheinen aufgrund eines neuen Verteilschlüssels tiefer als budgetiert. Tiefere Kosten als budgetiert fallen beim Unterhalt der Strassen sowie bei den Konten, welche den Winterdienst betreffen an. Der Unterhalt des Salzstreugerätes führte zu einem Mehraufwand.

6191 Parkplätze

Aufgrund der Verschiebung der Umsetzung auf 2021 fallen keine Aufwände und Erträge an.

7100 Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)

Im Leitungsnetz gab es 2020 keine relevanten Vorkommnisse, deshalb fällt der Unterhalt tiefer aus als erwartet. Mehraufwand ist im Unterhalt der Ultrafiltrationsanlage zu verzeichnen. Das Verfahren bezüglich der Schutzzone konnte abgeschlossen werden und die entsprechenden Entschädigungen sind ausbezahlt. Die Einnahmen bei Wassergebühren, Wasserverbrauch und Anschlussgebühren sind höher als budgetiert. Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung fällt tiefer als budgetiert aus.

7200 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Mehraufwendungen ergeben sich bei Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten für die Generelle Entwässerungsplanung (GEP). Der Unterhalt des Kanalisationsnetzes wurde bis zur Genehmigung des GEP Unterhaltsplan in der 2. Hälfte 2020 minimiert. Dadurch resultieren in der Rechnung Minderausgaben. Auch der Betriebskostenbeitrag an die ARA Aumühle fiel tiefer aus als budgetiert. Die Anschlussgebühren resultieren leicht über Budget.

Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung fällt tiefer als budgetiert aus.

7300 Abfallwirtschaft

Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung fällt tiefer als budgetiert aus.

7900 Raumordnung

Bezüglich der Planungszone/Nutzungsplanrevision ergaben sich weniger Sonderaufwendungen als erwartet. Die Sitzungsgelder und Kosten für Honorare externe Berater, Planungskosten fallen somit tiefer aus als budgetiert.

8400 Tourismus

Der Beitrag an den Tourismusverein Emmetten wurde nicht ausgelöst.

9100 Steuern

Die budgetierten Steuereinnahmen sind leicht übertroffen worden.

9500 Übrige Ertragsanteile

Die Grundstückgewinnsteuern fallen bedeutend höher aus als budgetiert. Zudem kann eine ausserordentliche Gewinnausschüttung des Kehrichtverwertungsverbandes Nidwalden verbucht werden.

9630 Liegenschaften im Finanzvermögen

Die Rückerstattung der Nebenkosten fällt leicht höher aus als budgetiert.

Jahresergebnis

Der verbleibende Ertragsüberschuss von CHF 862'236.89 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Investitionsrechnung

1500 Feuerwehr

Das Projekt Beschaffung Tanklöschfahrzeug konnte unter dem budgetierten Betrag abgeschlossen werden.

6150 Gemeindestrassen

Bei der Investition der Strassenbeleuchtung verzögerte sich die Planung und Ausführung. Das Projekt konnte im 1. Quartal 2021 abgeschlossen werden.

6191 Parkplätze

Das Projekt Parkplatzbewirtschaftung wurde auf das Jahr 2021 zurückgestellt.

7100 Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)

Aufgrund der Überarbeitung der Projektorganisation ist nur ein tiefer Aufwand im bestehenden Verpflichtungskredit angefallen.

7200 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die Sanierung des APW Sagendorf kann mit einer leichten Budgetüberschreitung abgeschlossen werden. Der Investitionsbeitrag zugunsten der ARA Aumühle fällt tiefer aus als budgetiert.

7900 Raumordnung

Die vertraglich geregelten Kostenanteile betr. Gestaltungsplan Hostatt wurden im 2020 weiterverrechnet.

6376 Emmetten, Mai 2021

Mittelflussrechnung (Indirekte Darstellung)	Rechnung 2020		Rechnung 2019		Rechnung 2018	
		Betrag		Betrag		Betrag
Betriebliche Tätigkeit						
Ergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/-Reinverlust		862'236.89		407'431.28		556'405.72
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge		448'001.00		429'379.00		419'591.00
+ Abtragung Bilanzfehlbetrag						
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV						
- Zu/ + Abnahme Forderungen bzw. laufende Verbindlichkeiten		43'577.04		15'251.25		772'821.83
- Zu/ + Abnahme Vorräte & angefangene Arbeiten		-9'478.64		-4'566.01		-1'375.60
- Zu/ + Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen		13'692.52		15'266.58		-56'966.70
+ Verluste/ - Gewinne aus Verkauf FV bzw. Kursverluste / -Gewinne						
+ Zu/ -Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)		204'229.28		-293'452.93		-970'694.01
+ Zu/ -Abnahme Rückstellungen						
+ Zu/ -Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen		-31'815.69		19'374.14		-266'274.45
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen sowie div. Reservekonten des Eigenkapitals		111'699.17		310'426.17		1'205'692.52
Cash Flow / Cash Drain aus betrieblicher Tätigkeit		1'642'141.57		899'109.48		1'659'200.31
Investitionstätigkeit						
Ausgaben		-297'340.83		-476'424.22		-847'360.00
Einnahmen		209'230.85		190'124.30		3'483.20
Cash Flow / Cash Drain aus Investitionstätigkeit		-88'109.98		-286'299.92		-843'876.80
Finanzierungsüberschuss		1'554'031.59		612'809.56		815'323.51
Finanzierungstätigkeit						
+Zu/ -Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten						1'000'000.00
+Zu/ -Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		-500'000.00		-1'000'000.00		-500'000.00
+Zu/ -Abnahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV						
+Zu/ -Abnahme Sachanlagen FV		-571.60		-1'139.90		-381'114.50

Mittelflussrechnung (Indirekte Darstellung)	Rechnung 2020 Betrag	Rechnung 2019 Betrag	Rechnung 2018 Betrag
+Zu/ -Abnahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen FV	-500'571.60	-1'001'139.90	118'885.50
Cash Flow / Cash Drain aus Finanzierungstätigkeit	1'053'459.99	-388'330.34	934'209.01
Veränderung des Fond "Geld"	1'053'459.99	-388'330.34	934'209.01
<i>Check Fond "Geld"</i>	<i>1'053'459.99</i>	<i>-388'330.34</i>	<i>934'209.01</i>
Differenz			

Anhang - Inhaltsverzeichnis

Nr.	Titel
1	Regelwerk der Rechnungslegung und Begründung von Abweichungen
2	Rechnungslegungsgrundsätze, inkl. der wesentlichen Grundsätze zu Bilanzierung und Bewertung
3	Sachanlagen im Finanzvermögen
4	Sachanlagen im Verwaltungsvermögen
5	Massgebliche Beteiligungen
6	Weitere Beteiligungen
7	Beteiligungsspiegel
8	Rückstellungen
9	Eigenkapitalnachweis
10	Laufende Verpflichtungskredite
11	Finanzkennzahlen

1 Regelwerk der Rechnungslegung und Begründung von Abweichungen

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz, GemFHG; NG 171.2) sowie die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsverordnung, GemFHV; NG 171.21) bilden die Grundlage.

Regelwerk

Die Rechnungslegung erfolgt nach HRM2 sowie den Empfehlungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (www.srs-cspp.ch).

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung basiert auf den Fachempfehlungen gemäss Handbuch "Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell der Kantone und Gemeinden HRM2", welches im 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren herausgegeben wurde. Abweichungen von diesem Standard sind anzugeben und zu begründen.

2 Rechnungslegungsgrundsätze, inkl. der wesentlichen Grundsätze zu Bilanzierung und Bewertung**Grundsätze der Rechnungslegung**

Die Rechnungslegungsgrundsätze sind im Finanzhaushaltsgesetz (Art. 53) beschrieben. Sie richten sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Steigigkeit.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Die flüssigen Mittel beinhalten Kassabestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldmarktanlagen mit ursprünglichen Laufzeiten von max. drei Monaten. Sie werden zum Nominalwert bewertet.

Forderungen

Der ausgewiesene Wert entspricht den fakturierten Beträgen abzüglich Wertberichtigungen für zweifelhafte Forderungen, Rückvergütungen und Skonti. Diese Wertberichtigungen werden auf Grund der Differenz zwischen dem Nennwert der Forderungen und dem geschätzten einbringbaren Nettobetrag ermittelt.

Kurzfristige Finanzanlagen

Die kurzfristigen Finanzanlagen beinhalten Darlehen, verzinsliche Anlagen und Festgelder, welche eine Laufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr haben. Die Bewertung erfolgt zu Nominalwerten abzüglich allfälliger Wertberichtigungen.

Vorräte

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten bewertet. Diese werden nach der gleitenden Durchschnittsmethode ermittelt. Bei Bedarf werden Wertberichtigungen vorgenommen.

Finanzanlagen

Aktien und Anteilscheine werden zum Stichtagskurs bewertet, ausgenommen die Aktien der BBE AG. Die verzinslichen Anlagen werden zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen bewertet.

Sachanlagen im Finanzvermögen

Mit der Einführung von HRM2 per 2012 wurden die Sachanlagen des Finanzvermögens neu bewertet.

Anlagen im Verwaltungsvermögen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bilanziert. Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden ordentlich nach ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Folgende Nutzungsdauern werden angewendet: Strassen: 40 Jahre; Hochbauten: 25 Jahre; Mobilien, Fahrzeuge, immaterielle Anlagen: 5 Jahre; Maschinen: 5-10 Jahre

Darlehen

Darlehen werden im Verwaltungsvermögen bilanziert, wenn sie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gewährt werden. Sie werden zu Nominalwerten bewertet. Bei Bedarf werden Wertberichtigungen gebildet.

Beteiligungen

Die Beteiligungen werden zu Anschaffungswerten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert.

Investitionsbeiträge

Für Investitionsbeiträge an öffentliche Institutionen oder an private Organisationen richtet sich die Nutzungsdauer nach der damit finanzierten Anlage. Im Rahmen der Einführung von HRM2 per 2012 wurde das gleiche Vorgehen wie bei den Anlagen im Verwaltungsvermögen gewählt.

Laufende Verbindlichkeiten

Die laufenden Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert ausgewiesen.

Finanzverbindlichkeiten

Die Finanzverbindlichkeiten bestehen aus Verpflichtungen gegenüber Banken und anderen Parteien. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Nominalwerten.

Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten

Die übrigen langfristigen Finanzverbindlichkeiten beinhalten langfristige Darlehen und Investitionshilfedarlehen.

Spezialrechnungen

Verpflichtungen gegenüber Spezialrechnungen werden zu Nominalwerten bilanziert. Der Aufwand und Ertrag der Spezialrechnungen werden nicht in der Erfolgsrechnung verbucht.

Rückstellungen

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Des Weiteren dürfen Rückstellungen nur für den Zweck gebraucht werden, für den sie gebildet wurden. Die Rückstellungen werden jedes Jahr neu berechnet und im Rückstellungsspiegel aufgeführt.

Zweckgebundene Fonds

Die zweckgebundenen Fonds werden zu Nominalwerten bewertet. Sie werden nach ihrem Charakter und wirtschaftlichem Gehalt in Eigen- und Fremdkapital zugeordnet. Im Eigenkapital werden zweckgebundene Fonds ausgewiesen, wenn das Gesetz für die Art oder den Zeitpunkt der Verwendung ausdrücklich einen Handlungsspielraum gewährt. Die übrigen zweckgebundenen Fonds werden im Fremdkapital ausgewiesen. Aufwand und Ertrag der zweckgebundenen Fonds werden in der Erfolgsrechnung verbucht. Am Jahresende wird der Ertrag und Aufwand der zweckgebundenen Fonds durch Einlagen bzw. Entnahmen erfolgsmässig neutralisiert.

Finanzpolitische Reserven

Die Finanzpolitischen Reserven sind Bestandteil des Eigenkapitals. Die Bildung und Auflösung von finanzpolitischen Reserven werden als ausserordentlicher Aufwand beziehungsweise als ausserordentlicher Ertrag verbucht. Finanzpolitische Reserven werden gebildet beziehungsweise aufgelöst, um das Budget und die Jahresrechnung zu beeinflussen.

Covid-19 Pandemie

Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie sind in der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Emmetten im ordentlichen Ergebnis berücksichtigt. Der Gemeinderat verfolgt die Ereignisse weiterhin und trifft bei Bedarf die notwendigen Massnahmen. Im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Jahresrechnung können die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der direkten und indirekten Auswirkungen dieser Pandemie noch nicht zuverlässig beurteilt werden.

3 Sachanlagen im Finanzvermögen

	Total	Grundstücke	Gebäude	Zahlen in Tausend CHF		
Anschaffungskosten						
Stand per 1.1.	3'419	158	3'261			
Zugänge	1	0	1			
Abgänge	0	0	0			
Stand per 31.12.	3'420	158	3'261			
kumulierte Wertberichtigungen						
Stand per 1.1.	0	0	0			
Wertberichtigungen	0	0	0			
Wertaufholungen	0	0	0			
Stand per 31.12.	0	0	0			
Bilanzwert per 31.12.	3'420	158	3'261			

4 Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Zahlen in Tausend CHF

	Total	Strassen und Wanderwege	Tiefbauten	Hochbauten	Mobilien	Immaterielle Anlagen	Investitions- beiträge	Grund- stücke	Darlehen	
Anschaffungskosten										
Stand per 1.1.	16'121	1'600	7'956	3'648	1'641	293	367	116	500	
Zugänge	164	11	120	0	0	1	32	0	0	
Abgänge	-76	0	0	0	-76	0	0	0	0	
Stand per 31.12.	16'209	1'610	8'076	3'648	1'566	294	399	116	500	
kumulierte Abschreibungen										
Stand per 1.1.	-5'719	-758	-1'113	-3'171	-341	-282	-54	0	0	
Ordentliche Abschreibungen	-448	-126	-148	-68	-85	-6	-15	0	0	
Ausserplanmässige Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abgänge Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Stand per 31.12.	-6'167	-885	-1'261	-3'238	-426	-288	-68	0	0	
Bilanzwert per 31.12.	10'042	726	6'815	410	1'139	6	331	116	500	

5 Massgebliche Beteiligungen

Name	Rechtsform	Tätigkeiten, erfüllte öffentliche Aufgaben	Aussagen zu den spezifischen Risiken	Dokumentation der wesentlichen Verflechtungen der Politischen Gemeinde mit der Organisation
Abwasser- verband Aumühle	Gemeindezweckverband	Betrieb der ARA Aumühle für die Verbandsgemeinden Beckenried, Buochs, Ennetbürgen und Emmetten	Anteil Emmetten: 10.12% an Betriebskosten und Investitionsausgaben	Die Politische Gemeinde Emmetten ist mit drei Delegierten im Verband vertreten. Die Betriebskosten und Investitionsausgaben sind in der Erfolgs- und Investitionsrechnung unter der Rubrik 7200 Abwasserbeseitigung ersichtlich
Kehricht Verwertungs Verband Nidwalden	Gemeindezweckverband	Der Verband bezweckt die gemeinsame Sammlung und Entsorgung sämtlicher Abfälle für die Verbandsgemeinden Stans, Ennetmoos, Dallenwil, Stansstad, Oberdorf, Buochs, Ennetbürgen, Wolfenschiessen, Beckenried, Hergiswil und Emmetten	Abrechnung nach Anzahl Haushalten bzw. Gewerbetrieben sowie nach Gewicht	Die Politische Gemeinde Emmetten ist mit drei Delegierten im Verband vertreten

6 Weitere Beteiligungen

Name	Rechtsform	Tätigkeiten, erfüllte öffentliche Aufgaben	Wesentliche weitere Beteiligte	Dokumentation der wesentlichen Verflechtungen der Politischen Gemeinde mit der Organisation
Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG	Aktiengesellschaft	Wichtige Wirtschafts- und Tourismuspartnerin	Genossenkorporation Beckenried 18.4%, Gemeinde Beckenried 14.2%, Private 5.2%, Genossenkorporation Emmetten 3.3% (Stand: 30.04.2015)	Besitz von 13.3% der Aktien im Nominalwert von CHF 1.290 Mio. Das Aktienkapital der BBE AG beträgt CHF 9.688 Mio. (Stand 30.04.2015). Die Politische Gemeinde Emmetten ist durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten. An der ordentlichen Generalversammlung der BBE AG vom 28.09.2012 wurde eine Aktienkapitalerhöhung um max. CHF 2 Mio. genehmigt. Bis zum Bilanzstichtag per 30. April 2015 wurde die Aktienkapitalerhöhung vollständig ausgeführt. Der Steuerwert je Aktie beträgt per 31.12.2020 CHF 250.00
GIS Daten AG	Aktiengesellschaft	Die GIS Daten AG stellt interessierten Grundeigentümern, Architekten und Ingenieuren, Gemeinden und Bauämtern eine Fülle aktueller Daten als Entscheidungs- und Planungshilfe zur Verfügung. Im Kanton Nidwalden sind die Belange der Geoinformation für den Kanton, die Gemeinden, die Werke und die Privaten auf einer gemeinsamen Plattform zusammengeführt worden	Kantone OW und NW je 12.5%, Gemeinden OW und NW mit je 17.5%, Swisscom 10%, EWN und EWO je 5%, Private 10%	Besitz von 0.8% der Aktien im Nominalwert von CHF 800

7 Beteiligungsspiegel

Name	Total	BBE AG	GIS Daten AG	Zahlen in Tausend CHF
Anschaffungswerte				
Stand per 1.1.	1'291	1'290	1	
Zugänge	0	0	0	
Abgänge	0	0	0	
Stand per 31.12.	1'291	1'290	1	
Wertberichtigungen				
Stand per 1.1.	1'291	1'290	1	
Wertberichtigung *	0	0	0	
Wertaufholung	0	0	0	
Stand per 31.12.	1'291	1'290	1	
Bilanzwert per 31.12.	0	0	0	

* Die Verbuchung der Wertberichtigung erfolgt direkt über das entsprechende Bestandeskonto, es wird gemäss Fachempfehlung HRM2 kein Wertberichtigungskonto geführt.

8 Rückstellungen

	Zahlen in Tausend CHF			
	Bilanzwert			
	1.1.	Bildung	Auf- lösung	Ver- wendung
Rückstellungen	0	0	0	0
	0	0	0	0

9 Eigenkapitalnachweis

	Zahlen in Tausend CHF			
	Bilanzwert			
	1.1.	Einlage	Entnahme	31.12.
Eigenkapitalnachweis	5'661	123	-11	6'635
Fonds	14	0	0	14
Vorfinanzierungen				
-Strassenbeleuchtung	103		11	92
Verpflichtungen Spezialfinanzierungen				
Abwasserbeseitigung	1'383	43	0	1'426
Abfallwirtschaft	159	17	0	176
Wasserversorgung	1'219	63	0	1'282
Finanzpolitische Reserve	805	0	0	805
Neubewertungsreserve FV	0	0	0	0
Total Verpflichtung Spezialfinanzierung, Finanzpolitische Reserve und Neubewertungsreserve	3'669	123	11	3'781
Bilanzüberschuss / - fehlbetrag				
	1'978			862
				2'840

10 Laufende Verpflichtungskredite

	Zahlen in Tausend CHF			
	Kredit			
	Beschluss	Gesamt	verbraucht	offen
Investitionsrechnung				
7100 Wasserversorgung				
Gesamtkonzept für die Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben der Wasserversorgung Emmetten	VA 17.06.2012	6'341	6'098	243
1500 Feuerwehr				
Anschaffung Tanklöschfahrzeug	Abschluss per 31.12.2020	218	200	18
Umbau Ländehuis (Finanzvermögen)				
Umbau Ländehuis	VA 05.06.2016 VA 16.11.2020	1'744	1'726	18

11 Finanzkennzahlen

Zahlen in Tausend CHF

	2020	2019	2018	2017	2016
Nettoschuld I (Nettovermögen = -)	3'405	4'739	5'600	6'938	5'048
Fremdkapital	9'546	9'874	11'148	11'885	7'961
Finanzvermögen	-6'141	-5'135	-5'548	-4'947	-2'913
Nettoschuld II (Nettovermögen = -)	2'905	4'239	5'100	6'638	5'048
Verwaltungsvermögen	10'042	10'401	10'500	10'120	7'903
Darlehen und Beteiligungen	-500	-500	-500	-300	0
Eigenkapital	-6'636	-5'662	-4'944	-3'182	-2'855
Gemeindeeinwohner	1'553	1'453	1'448	1'411	1'391
Nettoschuld I pro Gemeindeeinwohner in Franken	2'193	3'262	3'867	4'917	3'629
Nettoschuld II pro Gemeindeeinwohner in Franken	1'871	2'917	3'522	4'704	3'629
Nettoverschuldungsquotient (NS / FE)	217.9%	302.2%	367.9%	436.9%	343.6%
Nettoschuld I (NS)	3'405	4'739	5'600	6'938	5'048
Fiskalertrag (FE)	1'563	1'568	1'522	1'588	1'469
Richtwerte Nettoverschuldungsquotient	unter 100 % = gut, zwischen 100 und 150 % = genügend, über 150 % = schlecht				
Selbstfinanzierungsgrad (SF / NI)	1615.9%	401.0%	258.1%	26.3%	65.4%
Selbstfinanzierung (SF)	1'422	1'147	2'178	676	653
Nettoinvestitionen (NI)	88	286	844	2'566	999
Richtwerte Selbstfinanzierungsgrad	Hochkonjunktur über 100 %, Normalfall 80 bis 100 %, Abschwung 50 bis 80 %				
Selbstfinanzierungsanteil (SF / LE)	30.6%	28.0%	43.5%	16.4%	16.0%
Selbstfinanzierung (SF)	1'422	1'147	2'178	676	653
Laufender Ertrag (LE)	4'649	4'101	5'006	4'111	4'094
Richtwerte Selbstfinanzierungsanteil	über 20 % = gut, 10 bis 20 % = mittel, unter 10 % = schlecht				
Zinsbelastungsanteil (NZA / LE)	0.9%	0.9%	0.8%	0.6%	0.6%
Nettozinsaufwand (NZA)	42	38	40	25	23
Laufender Ertrag (LE)	4'649	4'101	5'006	4'111	4'094
Richtwerte Zinsbelastungsanteil	0 - 4 % = gut, 4 - 9 % = genügend, 10 % und mehr = schlecht				
Bruttoverschuldungsanteil (BS / LE)	203.5%	237.9%	220.7%	280.2%	193.4%
Bruttoschulden (BS)	9'460	9'756	11'049	11'520	7'919
Laufender Ertrag (LE)	4'649	4'101	5'006	4'111	4'094
Richtwerte Bruttoverschuldungsanteil	< 50 % = sehr gut, 50 und 100 % = gut, 100 und 150 % = mittel, 150 bis 200 % = schlecht, > 200% kritisch				

	2020	2019	2018	2017	2016
Investitionsanteil (BI / GA)	8.7%	14.0%	22.7%	45.6%	39.5%
Bruttoinvestitionen (BI)	297	476	847	2'649	1'927
Gesamtausgaben (GA)	3'423	3'388	3'731	5'807	4'884
Richtwerte Investitionsanteil	unter 10 % = schwach, 10 bis 20 % = mittel, 20 bis 30 % = stark, über 40 % = sehr stark				
Kapitaldienstanteil (NZA+OA / LE)	10.5%	11.4%	9.2%	9.1%	7.5%
Nettozinsaufwand + ordentliche Abschreibungen (NZA+OA)	490	467	459	374	306
Laufender Ertrag (LE)	4'649	4'101	5'006	4'111	4'094
Richtwerte Kapitaldienstanteil	bis 5 % = geringe Belastung, 5 bis 15 % = tragbare Belastung, über 15 % = hohe Belastung				

Die Definitionen für die Kennzahlen sind in Art. 35 des GemFHG zu finden (NG 171.2). Die Richtwerte ergeben sich aus dem Handbuch HRM2.

Bericht der Finanzkommission an die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Emmetten

Als Finanzkommission (FIKO) haben wir in Zusammenarbeit mit BDO AG Luzern die beiliegende Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindefinanzenhaushaltsgesetz GemFHG) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der FIKO

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 104 ff GemFHG vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der FIKO. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt die FIKO das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften. Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Emmetten, 7. April 2021

FINANZKOMMISSION
DER POLITISCHEN GEMEINDE EMMETTEN



Edith Schmid-Zaugg
(Präsidentin)



Denise Bissig-Durrer



Stefan Kündig



Josef Odermatt



Patrik Würsch

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Betrag		Betrag		Betrag	
<u>Erfolgsrechnung</u>						
Betrieblicher Aufwand	-6'314'848.48		-6'636'749.00		-6'148'254.33	
Betrieblicher Ertrag	6'647'303.40		6'462'383.00		6'297'880.33	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	332'454.92		-174'366.00		149'626.00	
Ergebnis aus Finanzierung	227'781.99		159'460.00		401'537.91	
Operatives Ergebnis	560'236.91		-14'906.00		551'163.91	
Ausserordentliches Ergebnis	146'767.35		11'500.00		11'500.00	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	707'004.26		-3'406.00		562'663.91	
<u>Investitionsrechnung</u>						
Investitionsausgaben	-359'340.83		-711'000.00		-597'630.82	
Investitionseinnahmen	209'230.85				190'124.30	
Nettoinvestitionen	-150'109.98		-711'000.00		-407'506.52	

Gestufteter Erfolgsausweis	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Betrieblicher Aufwand	-6'314'848.48	-6'636'749.00	-6'148'254.33			
30 Personalaufwand	-2'542'948.73	-2'576'832.00	-2'526'738.20			
31 Sach- und übriger Aufwand	-1'359'131.79	-1'723'425.00	-1'214'217.61			
33 Abschreibungen	-604'340.80	-638'406.00	-582'766.00			
35 Einlagen	-239'214.36	-207'600.00	-365'700.56			
36 Transferaufwand	-1'567'809.30	-1'480'486.00	-1'452'431.96			
37 Durchlaufende Beiträge	-1'403.50	-10'000.00	-6'400.00			
Betrieblicher Ertrag	6'647'303.40	6'462'383.00	6'297'880.33			
40 Fiskalertrag	3'517'835.10	3'537'900.00	3'530'235.80			
41 Regalien und Konzessionen	1'679.20	1'600.00	1'654.75			
42 Entgelte	1'139'865.82	1'042'520.00	1'176'303.16			
43 Verschiedene Erträge	0.00		1.70			
45 Entnahmen Fonds	116'015.19	230'200.00	43'774.39			
46 Transferertrag	1'869'064.59	1'640'163.00	1'539'510.53			
47 Durchlaufende Beiträge	2'843.50	10'000.00	6'400.00			
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	332'454.92	-174'366.00	149'626.00			
34 Finanzaufwand	-80'802.10	-88'800.00	-91'467.77			
44 Finanzertrag	308'584.09	248'260.00	493'005.68			
Ergebnis aus Finanzierung	227'781.99	159'460.00	401'537.91			
Operatives Ergebnis	560'236.91	-14'906.00	551'163.91			
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00		-250'000.00			
48 Ausserordentlicher Ertrag	146'767.35	11'500.00	261'500.00			
Ausserordentliches Ergebnis	146'767.35	11'500.00	11'500.00			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	707'004.26	-3'406.00	562'663.91			

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'314'908.30	355'077.40	1'296'655.00	279'500.00	1'676'158.53	642'731.20
01 Legislative und Exekutive	258'927.56		276'755.00		280'096.61	
02 Allgemeine Dienste	1'055'980.74	355'077.40	1'019'900.00	279'500.00	1'396'061.92	642'731.20
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	199'564.65	69'166.05	252'900.00	73'200.00	181'767.53	69'486.45
14 Allgemeines Rechtswesen	5'300.85		5'300.00		5'300.85	
15 Feuerwehr	167'515.75	63'616.05	211'600.00	57'700.00	142'665.78	57'536.45
16 Verteidigung	26'748.05	5'550.00	36'000.00	15'500.00	33'800.90	11'950.00
2 BILDUNG	2'407'400.13	98'147.45	2'429'945.00	118'380.00	2'364'065.72	125'176.05
21 Obligatorische Schule	2'407'400.13	98'147.45	2'429'945.00	118'380.00	2'364'065.72	125'176.05
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	164'618.11	8'525.50	215'711.00	11'600.00	167'067.11	10'690.55
32 Kultur	27'335.60		48'911.00	1'500.00	35'175.88	962.50
33 Medien	35'445.91	6'925.50	31'200.00	9'100.00	35'656.25	8'728.05
34 Sport und Freizeit	101'836.60	1'600.00	135'600.00	1'000.00	96'234.98	1'000.00
4 GESUNDHEIT	49'076.30		46'738.00		46'656.10	
42 Ambulante Krankenpflege	43'266.35		46'738.00		43'186.35	
43 Gesundheitsprävention	5'809.95				3'469.75	
5 SOZIALE SICHERHEIT	276'521.66	30'977.10	197'900.00	11'500.00	204'846.20	23'386.76
52 Invalidität	5'880.00		5'900.00		5'880.00	
54 Familie und Jugend	80'900.74	9'394.50	57'600.00	1'000.00	37'724.30	9'801.88
57 Sozialhilfe und Asylwesen	189'740.92	21'582.60	134'400.00	10'500.00	161'241.90	13'584.88
6 VERKEHR	377'624.59	24'761.10	486'400.00	47'200.00	510'553.03	469'462.00
61 Strassenverkehr	349'624.59	12'179.10	458'400.00	25'200.00	482'553.03	446'630.00
62 Öffentlicher Verkehr	28'000.00	12'582.00	28'000.00	22'000.00	28'000.00	22'832.00
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'206'571.49	1'065'421.80	1'344'600.00	1'126'100.00	1'183'341.59	1'058'840.22
71 Wasserversorgung	532'264.58	532'264.58	546'200.00	546'200.00	533'310.99	533'310.99
72 Abwasserbeseitigung	448'145.34	449'291.40	502'700.00	502'800.00	421'071.66	421'393.84

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
73 Abfallwirtschaft	74'055.32	74'055.32	70'300.00	70'300.00	96'378.39	96'378.39
74 Verbauungen	30'545.60		29'100.00		36'989.85	
77 Übriger Umweltschutz	33'302.70	9'810.50	29'700.00	6'800.00	34'233.40	7'757.00
79 Raumordnung	88'257.95		166'600.00		61'357.30	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	186'625.10	180'038.50	227'000.00	180'200.00	230'477.50	181'521.95
81 Landwirtschaft			300.00	200.00	2'365.20	79.10
84 Tourismus	185'625.10	180'038.50	225'700.00	180'000.00	227'112.30	181'442.85
85 Industrie, Gewerbe, Handel	1'000.00		1'000.00		1'000.00	
9 FINANZEN UND STEUERN	335'365.20	5'257'897.54	355'300.00	5'002'063.00	567'094.67	5'113'396.71
91 Steuern	232'308.95	3'536'897.25	246'300.00	3'556'800.00	200'027.00	3'560'091.45
93 Finanz- und Lastenausgleich		1'007'044.00		1'007'063.00		943'361.00
95 Übrige Ertragsanteile		473'962.26		201'600.00		201'444.90
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	103'056.25	239'022.83	109'000.00	234'400.00	117'067.67	406'238.66
97 Rückverteilungen		971.20		2'200.00		2'260.70
99 Abschluss					250'000.00	
Gesamtergebnis	6'518'275.53	7'090'012.44	6'853'149.00	6'849'743.00	7'132'027.98	7'694'691.89
	571'736.91			3'406.00	562'663.91	
	7'090'012.44	7'090'012.44	6'853'149.00	6'853'149.00	7'694'691.89	7'694'691.89

Funktionale Gliederung		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG		0.00				132'860.00
02	Allgemeine Dienste						132'860.00
1	ÖFFENTL. ORDNUNG UND SICHERHEIT,	136'205.50	211'766.20			275'605.00	0.00
15	VERTEIDIGUNG Feuerwehr	136'205.50	211'766.20			275'605.00	
2	BILDUNG	62'000.00		430'000.00		121'206.60	
21	Schulliegenschaften	62'000.00		430'000.00		121'206.60	
6	VERKEHR	10'770.20		160'000.00		0.00	
61	Strassenverkehr	10'770.20		160'000.00			
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	150'365.13	-2'535.35	121'000.00		200'819.22	57'264.30
71	Wasserversorgung	32'244.05	-3'762.25			78'227.49	52'622.40
72	Abwasserbeseitigung	115'968.58		121'000.00		114'448.08	
74	Verbauungen						
77	Übriger Umweltschutz						
79	Raumordnung	2'152.50	1'226.90			8'143.65	4'641.90
8	VOLKSWIRTSCHAFT	0.00				0.00	
84	Tourismus						
9	FINANZEN UND STEUERN	209'230.85	297'340.83				
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung						
99	Abschluss	209'230.85	297'340.83				
	Nettoinvestition	568'571.68	506'571.68	711'000.00	0.00	597'630.82	190'124.30
		568'571.68	62'000.00	711'000.00	711'000.00	597'630.82	407'506.52
			568'571.68	711'000.00	711'000.00		597'630.82

Politische Gemeinde und Schulgemeinde

Konsolidierte Bilanz mit Veränderung

	Bilanz 31.12.20	Bilanz 31.12.19	Zu- / Abnahme
1 Aktiven	18'477'913.78	18'128'275.18	349'638.60
10 Finanzvermögen	6'969'033.93	6'150'475.51	818'558.42
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'419'289.62	1'501'275.05	918'014.57
101 Forderungen	977'892.01	1'072'396.48	-94'504.47
104 Aktive Rechnungsabgrenzung	94'781.65	110'254.37	-15'472.72
106 Vorräte	51'558.15	41'608.71	9'949.44
107 Finanzanlagen	6'001.00	6'001.00	0.00
108 Sachanlagen	3'419'511.50	3'418'939.90	571.60
14 Verwaltungsvermögen	11'508'879.85	11'977'799.67	-468'919.82
140 Sachanlagen	10'672'597.95	11'143'164.95	-470'567.00
142 Immaterielle Anlagen	5'666.20	21'140.40	-15'474.20
144 Darlehen	500'001.00	500'001.00	0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	1.00	1.00	0.00
146 Investitionsbeiträge	330'613.70	313'492.32	17'121.38
2 Passiven	-18'477'913.78	-18'128'275.18	-349'638.60
20 Fremdkapital	-1'323'958.61	-1'657'756.09	333'797.48
200 Total Laufende Verbindlichkeiten	-1'083'389.61	-832'170.95	-251'218.66
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		-500'000.00	500'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzung	-120'569.00	-185'585.14	65'016.14
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-10'120'000.00	-10'140'000.00	20'000.00
29 Eigenkapital	-7'153'955.17	-6'470'519.09	-683'436.08
290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	-2'884'279.53	-2'761'080.36	-123'199.17
291 Fonds	-14'000.00	-14'000.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	-192'000.00	-203'500.00	11'500.00
294 Reserven	-1'223'011.90	-1'358'279.25	135'267.35
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-2'840'663.74	-2'133'659.48	-707'004.26
Gewinn / Verlust			

Geldflussrechnung (indirekte Darstellung)	+	-	Rechnung 2020
<p>Betriebliche Tätigkeit</p> <p>Ergebnis der Erfolgsrechnung</p> <p>Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Investitionsbeiträge Kumulierte zusätzliche Abschreibungen (Neu finanzpolitische Reserven) Forderungen bzw. laufende Verbindlichkeiten Vorräte und angefangene Arbeiten Aktive Rechnungsabgrenzungen Laufende Verpflichtungen (Kontokorrente, Kreditoren) Rückstellungen Passive Rechnungsabgrenzungen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen sowie diverse Reservekonten des Eigenkapitals</p> <p>Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit</p>	<p>Abnahme Abnahme Abnahme Zunahme Zunahme Zunahme Einlagen</p>	<p>Zunahme Zunahme Zunahme Abnahme Abnahme Abnahme Entnahmen</p>	<p>707'004.26 619'029.80 94'504.47 -9'949.44 15'472.72 251'218.66 -65'016.14 -23'568.18 1'588'696.15</p>
<p>Investitionstätigkeit</p> <p>Ausgaben Einnahmen</p> <p>Cash Drain aus Investitionstätigkeit</p>			<p>-359'340.83 209'230.85 -150'109.98</p>
<p>Finanzierungsüberschuss</p> <p>Finanzierungstätigkeit</p> <p>langfristige Finanzverbindlichkeiten kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Finanz- und Sachanlagen FV (langfristig) Sachanlagen FV Finanz- und Sachanlagen FV (kurzfristig)</p> <p>Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit</p> <p>Veränderung des Fonds "Geld"</p>	<p>Zunahme Zunahme Abnahme Abnahme Abnahme</p>	<p>Abnahme Abnahme Zunahme Zunahme Zunahme</p>	<p>1'438'586.17</p> <p>-20'000.00 -500'000.00 -571.60 -520'571.60</p> <p>918'014.57</p>

Finanzkennzahlen konsolidiert	Zahlen in Tausend CHF				
	2020	2019	2018	2017	2016
Nettoschuld I (Nettovermögen = -)	4'355	5'507	6'569	7'899	6'328
Fremdkapital	11'324	11'658	13'568	14'245	10'903
Finanzvermögen	-6'969	-6'151	-6'999	-6'346	-4'575
Nettoschuld II (Nettovermögen = -)	3'855	5'007	6'070	7'599	6'328
Verwaltungsvermögen	11'509	11'977	12'167	11'983	10'025
Darlehen und Beteiligungen	-500	-500	-500	-300	0
Eigenkapital	-7'154	-6'470	-5'597	-4'084	-3'696
Gemeindeeinwohner	1'553	1'453	1'448	1'411	1'391
Nettoschuld I pro Gemeindeeinwohner in Franken	2'804	3'790	4'537	5'598	4'549
Nettoschuld II pro Gemeindeeinwohner in Franken	2'482	3'446	4'192	5'386	4'549
Nettoverschuldungsquotient (NS / FE)	113.0%	156.0%	192.8%	220.9%	192.3%
Nettoschuld I (NS)	4'355	5'507	6'569	7'899	6'328
Fiskalertrag (FE)	3'855	3'530	3'407	3'576	3'290
Richtwerte Nettoverschuldungsquotient	unter 100 % = gut, zwischen 100 und 150 % = genügend, über 150 % = schlecht				
Selbstfinanzierungsgrad (SF / NI)	868.7%	360.9%	257.1%	38.8%	109.6%
Selbstfinanzierung (SF)	1'303	1'469	2'170	995	1'095
Nettoinvestitionen (NI)	150	407	844	2'566	999
Richtwerte Selbstfinanzierungsgrad	Hochkonjunktur über 100 %, Normalfall 80 bis 100 %, Abschwung 50 bis 80 %				
Selbstfinanzierungsanteil (SF / LE)	18.7%	21.7%	29.5%	14.8%	16.3%
Selbstfinanzierung (SF)	1'303	1'469	2'170	995	1'095
Laufender Ertrag (LE)	6'953	6'785	7'356	6'704	6'699
Richtwerte Selbstfinanzierungsanteil	über 20 % = gut, 10 bis 20 % = mittel, unter 10 % = schlecht				
Zinsbelastungsanteil (NZA / LE)	0.7%	0.6%	0.6%	0.3%	0.4%
Nettozinsaufwand (NZA)	51	42	44	17	28
Laufender Ertrag (LE)	6'953	6'785	7'356	6'704	6'699
Richtwerte Zinsbelastungsanteil	0 - 4 % = gut, 4 - 9 % = genügend, 10 % und mehr = schlecht				

Die Definitionen für die Kennzahlen sind in Art. 35 des GemFHG zu finden (NG 171.2). Die Richtwerte ergeben sich aus dem Handbuch HRM2.

Finanzkennzahlen konsolidiert	Zahlen in Tausend CHF					
	2020	2019	2018	2017	2016	
Bruttoverschuldungsanteil (BS / LE)	161.1%	169.1%	182.8%	206.6%	161.0%	
Bruttoschulden (BS)	11'203	11'472	13'446	13'852	10'785	
Laufender Ertrag (LE)	6'953	6'785	7'356	6'704	6'699	
Richtwerte Bruttoverschuldungsanteil	< 50 % = sehr gut, 50 und 100 % = gut, 100 und 150 % = mittel, 150 bis 200 % = schlecht, > 200% kritisch					
Investitionsanteil (BI / GA)	6.1%	10.2%	22.7%	32.8%	27.4%	
Bruttoinvestitionen (BI)	359	597	847	2'649	1'927	
Gesamtausgaben (KGA)	5'928	5'874	3'731	8'086	7'042	
Richtwerte Investitionsanteil	unter 10 % = schwach, 10 bis 20 % = mittel, 20 bis 30 % = stark, über 40 % = sehr stark					
Kapitaldienstanteil (NZA+OA / LE)	9.6%	9.4%	9.6%	9.3%	9.4%	
Nettozinsaufwand + ordentliche Abschreibungen (NZA+OA)	670	638	703	626	629	
Laufender Ertrag (LE)	6'953	6'785	7'356	6'704	6'699	
Richtwerte Kapitaldienstanteil	bis 5 % = geringe Belastung, 5 bis 15 % = tragbare Belastung, über 15 % = hohe Belastung					

Die Definitionen für die Kennzahlen sind in Art. 35 des GemFHG zu finden (NG 171.2). Die Richtwerte ergeben sich aus dem Handbuch HRM2.

Politische Gemeinde Emmetten

Erläuterung zu Traktandum 4

**Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Emmetten an:
Reichel, Doris, geboren am 27. Juni 1957, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6376 Emmetten, Hinterhostattstrasse 6**

Frau Doris Reichel wurde in Deutschland geboren. Am 1. Januar 2010 zog Doris Reichel nach Emmetten. Sie ist als Rechtsanwältin der selbstgegründeten Anwaltskanzlei SLR Reichel Anwaltskanzlei GmbH tätig.

Doris Reichel lebt gerne in Emmetten. Sie schätzt die schweizerischen Gegebenheiten sehr und ist mit diesen vertraut. Sie hat sich gut integriert und ist mit den hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen gut vertraut, besitzt einen unbescholtenen Leumund und kommt ihren Verpflichtungen nach. Ihre Muttersprache ist Deutsch. Frau Reichel möchte eingebürgert werden, weil sie Emmetten und die Schweiz als ihre Heimat sieht. Ebenfalls möchte Frau Reichel die Rechte sowie Pflichten eines Schweizer Bürgers wahrnehmen können.

Für das vorliegende Einbürgerungsgesuch sind alle erforderlichen Unterlagen und Berichte vorhanden. Die Verhältnisse der Bewerberin wurden eingehend geprüft. Bei der Prüfung der Einbürgerungsunterlagen und anlässlich einer Besprechung mit einer Delegation des Gemeinderates konnte festgestellt werden, dass Frau Doris Reichel sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dieses Einbürgerungsgesuch zu genehmigen bzw. der Gesuchstellerin das Gemeindebürgerrecht von Emmetten zuzusichern.

Erläuterung zu Traktandum 5

**Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Emmetten an:
Löpelt, Susann, geboren am 1. März 1980, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6376 Emmetten, Hinterhostattstrasse 4 zusammen mit Löpelt geb. Werner Bennet, geboren am 8. November 1978, deutscher Staatsangehöriger und dem gemeinsamen Kind Löpelt Lanea, geboren am 2. Mai 2013, deutsche Staatsangehörige.**

Susann Löpelt und Bennet Löpelt geb. Werner wurden in Deutschland geboren. Am 1. Juli 2011 zogen sie gemeinsam nach Emmetten. Susann Löpelt arbeitet im Contact Tracing des Kantons Nidwalden. Bennet Löpelt arbeitet als Projektleiter für Wasserlöschanlagen. Ihre gemeinsame Tochter wurde in Stans geboren und besucht die Primarschule Emmetten.

Die Familie Löpelt lebt gerne in Emmetten. Sie schätzen die schweizerischen Gegebenheiten sehr und sind mit diesen vertraut. Sie haben sich gut integriert und sind mit den hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen gut vertraut, besitzen einen unbescholtenen Leumund und kommen ihren Verpflichtungen nach. Ihre Muttersprache ist Deutsch. Die Familie Löpelt möchte eingebürgert werden, weil sie Emmetten und die Schweiz als ihre Heimat sehen. Ebenfalls möchten sie die Rechte sowie Pflichten eines Schweizer Bürgers wahrnehmen können.

Für das vorliegende Einbürgerungsgesuch sind alle erforderlichen Unterlagen und Berichte vorhanden. Die Verhältnisse der Bewerber wurden eingehend geprüft. Bei der Prüfung der Einbürgerungsunterlagen und anlässlich einer Besprechung mit einer Delegation des Gemeinderates konnte festgestellt werden, dass Susann, Bennet und Lanea Löpelt sämtliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dieses Einbürgerungsgesuch zu genehmigen bzw. den Gesuchstellern das Gemeindebürgerrecht von Emmetten zuzusichern.

Erläuterungen zu Traktandum 6

Antrag des Gemeinderates auf Projekt- und Kreditgenehmigung der Sanierung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Aumühle mit dem durch die Gemeinde Emmetten zu finanzierenden statutengemässen Kostenanteil, welcher aktuell bei 10.12 % oder 0.72 Mio. Franken (exkl. MwSt.) liegt.

Ausgangslage

Gemeinsam erreichen viele Einzelgänger ein Ziel mit weniger Gesamtaufwand. Aus dieser Überlegung und um die Problematik rund um das Abwasser gemeinsam im Interesse der Bevölkerung und der Umwelt zu lösen, haben sich die Gemeinden Emmetten, Beckenried, Buochs und Ennetbürgen 1976 zum Abwasserverband Aumühle formiert. Parallel dazu wurde auch die Planung und Realisierung der Abwasserreinigungsanlage ARA Aumühle angegangen, welche im Juni 1982 in Betrieb genommen und seither kontinuierlich optimiert und ausgebaut wurde. Während der letzten 39 Jahre haben sich nicht nur das zu reinigende Abwasser in seiner Menge, Zusammensetzung und dem Mischverhältnis zum Regenwasser verändert, sondern auch die angewandte Verfahrenstechnik zur Reinigung des Abwassers und die gesetzlichen Vorgaben. Zudem ist die Anzahl Einwohner im Einzugsgebiet der ARA Aumühle per Ende Jahr 2019 auf 15'185 Einwohner angestiegen, dies im Vergleich zu 9'319 Einwohner im Jahr 1980.

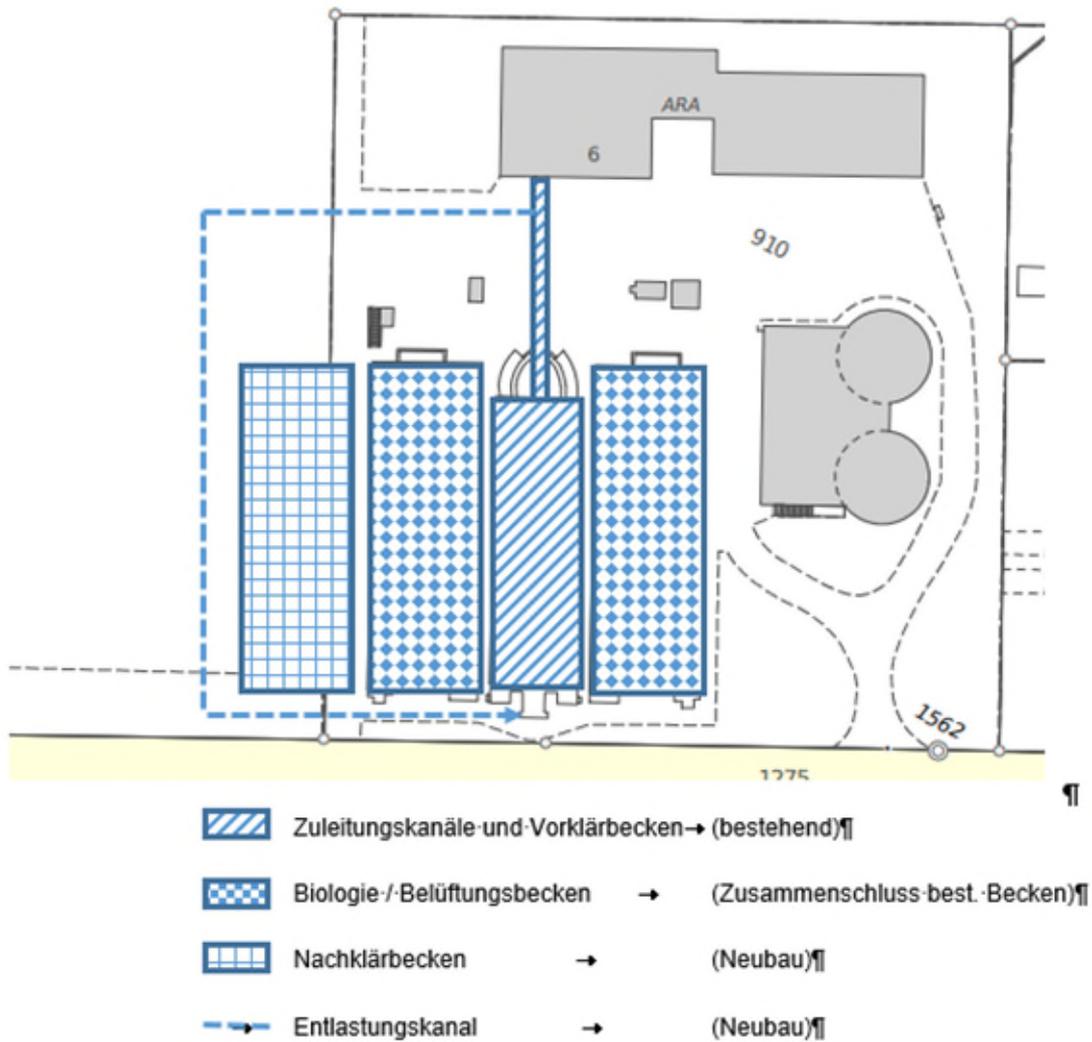
Als Folge dieser Veränderungen kann die ARA Aumühle heute keine ganzjährige Nitrifikation (Umwandlung von Ammonium zum Nitrat) gewährleisten. Dies führt dazu, dass der in der Gewässerschutzverordnung geforderte Grenzwert für Ammonium vielfach, und der Richtwert für Nitrit andauernd, im Ablauf der Kläranlage überschritten wird. Die Kapazitätsgrenze der ARA Aumühle ist somit erreicht, ja überschritten. Um den gesetzeskonformen Betrieb auch in Zukunft zu gewährleisten, muss die ARA Aumühle saniert, erneuert und erweitert werden. Dies gemäss Vorgaben des Kantons bis 2025.

Projektbeschreibung

Nach einer Variantenstudie hat die Firma Holinger AG für die Bestvariante "Belebtschlammverfahren" das vorliegende Vorprojekt ausgearbeitet. Folgende wesentlichen Arbeiten sind vorgesehen:

<i>Vorklärbecken:</i>	Betontechnische Sanierungen sowie Ersatz der Räumler und von diversen mechanischen Ausrüstungen.
<i>Biologie:</i>	Erweiterung vom Beckenvolumen der Biologie durch Zusammenlegung der bestehenden Becken mit dem jeweiligen bestehenden Nachklärbecken und gleichzeitigem Umbau auf Längsdurchströmung. Teilung der beiden Becken in jeweils drei Zonen inkl. verfahrenstechnischer Ausrüstung. Neue Belüftung inklusive eines neuen Gebläses.
<i>Nachklärbecken:</i>	Neubau von zwei Nachklärbecken anschliessend an bestehende Anlage in Richtung Stans. Verfahrenstechnische Ausrüstungen wie Kettenräumer und Rücklaufschlammumpfen.
<i>Entlastungskanal:</i>	Erstellung eines Entlastungskanals inkl. Regelwerk vor dem Vorklärbecken damit maximal 120 l/s Abwasser auf die Anlage eingeleitet wird.
<i>Lüftung und Sanitär:</i>	Allfällige Abdeckung der Zuleitungskanäle und der Vorklärbecken inklusive Abluftreinigung zur Geruchsemmission (abschliessender Entscheid innerhalb des Bauprojektes). Ersatz der Brauchwasserleitungen im Umfeld.

Situationsplan



Investitionskosten

Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf 7.128 Mio. Franken (exkl. MwSt.) und setzen sich wie folgt zusammen:

Investition	Verfahren	Bau	EMSRL*	HLKS**	Total
Vorklärbecken (ohne Bau)	235'000	0	48'000	46'000	329'000
Biologie inkl. Gebläse (ohne Bau)	1'016'000	0	250'000	28'000	1'294'000
Bau	0	3'410'000	0	0	3'410'000
Diverses	30'000	0	102'000	59'000	191'000
	1'281'000	3'410'000	400'000	133'000	5'224'000
	24 %	65 %	8 %	3 %	
Landerwerb					59'000
Baunebenkosten (ca. 20%)					1'055'000
Unvorhergesehenes (ca. 15%)					790'000
Total exkl. MwSt.					7'128'000

Kostenvoranschlag +/- 15 %
 Kostenstand Dezember 2019

* EMSRL: Elektrotechnik, Messtechnik, Steuerungstechnik, Regeltechnik und Leittechnik

** HLKS: Heizung, Lüftung, Klimatechnik, Sanitär

Finanzierung

Die Projektfinanzierung wird vom Abwasserverband Aumühle getätigt. Die vorgesehenen Investitionen werden mit langfristigen Darlehen von Gemeinden / Kanton oder Dritten fremdfinanziert. Die anfallenden Zinskosten der Darlehen sowie die Abschreibungen der Investitionen werden in der ARA-Betriebsrechnung als Anlagenkosten separat ausgewiesen.

Für die Zinskosten wird mit einem Zinssatz von 0.5 % pro Jahr gerechnet. In den Jahren 2023, 2024 und 2025 wird mit je 1/3 der gesamten Investitionskosten gerechnet. Im Jahr 2023 fallen rein die Zinskosten als Gemeindeanteil an. Die planmässigen Abschreibungen starten ab dem Jahr 2024.

Den Verbandsgemeinden werden über den alle vier Jahre neu festgelegten Betriebskostenverteiler ihre Gemeindeanteile in Rechnung gestellt.

Mit dem aktuellen Kostenverteiler ergäbe sich folgende Verteilung der kalkulierten Kosten für die ersten vier Jahre:

Aktueller Kostenverteiler	Gemeindeanteil	2023	2024	2025	2026
10.12 %	Emmetten	1'214	10'727	19'127	27'425
22.73 %	Beckenried	2'728	24'094	42'960	61'598
38.91 %	Buochs	4'669	41'245	73'540	105'446
28.24 %	Ennetbürgen	3'389	29'034	53'373	76'531
100.00 %	Total Anlagenkosten	12'000	106'000	189'000	271'000

Der Gemeindeanteil wird in den jeweiligen Verbandsgemeinden durch die Betriebsgebühren der Siedlungsentwässerung gedeckt, wobei die Rechnung der Siedlungsentwässerung als Spezialfinanzierung geführt wird und dabei verursachergerecht und kostendeckend auszugestaltet ist.

Stellungnahme Abwasserverband Aumühle

Das vorliegende Projekt und der Kredit in der Höhe von 7.128 Mio. Franken für die Sanierung und Erweiterung der ARA Aumühle wurden anlässlich der schriftlichen Abstimmung zur 45. Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Aumühle am 4. Juni 2020 durch die Delegierten zuhanden der Verbandsgemeinden genehmigt und verabschiedet.

Die Gemeinderäte der vier Verbandsgemeinden haben im Frühling 2020 einstimmig ihre Unterstützung zugesagt. Das Projekt sowie der Verpflichtungskredit werden den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anlässlich der jeweiligen Frühjahres-Gemeindeversammlung 2021 zur Zustimmung vorgelegt.

Die ausführliche Dokumentation zum Vorprojekt "Ausbau Biologie" kann auf der Homepage der Gemeinde Emmetten eingesehen und heruntergeladen werden:

Bei technischen Fragen steht Ihnen der Präsident des Abwasserverbandes Aumühle, Adolf Scherl zur Verfügung (adolf.scherl@buochs.ch)

Weiteres Vorgehen und Terminprogramm

Nach der Kreditgenehmigung und der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und einer Vorbereitungszeit (Detailplanung, Submission, Lieferzeiten usw.) sowie dem Baubewilligungsverfahren ist der Start der Bauarbeiten auf Ende 2022 geplant. Es wird mit einer Bauzeit von zwei Jahren gerechnet.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Projektes und des Anteils des Kredites für die Realisierung der Sanierung und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Aumühle mit dem durch die Gemeinde Emmetten zu finanzierenden statutengemässen Kostenanteil, welcher aktuell bei 10.12 % oder ca. 0.72 Mio. Franken (exkl. MwSt.) liegt.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission Emmetten hat das in dieser Botschaft beschriebene Projekt und den Antrag des Gemeinderates besprochen und erachtet den Ausbau der ARA als notwendig. Einerseits durch das Bevölkerungswachstum, andererseits durch den langfristig immer strengeren gesetzlichen Rahmen. Die Finanzierung muss grundsätzlich über den Abwasserverband Aumühle laufen. Der Verband stellt den Gemeinden entsprechend Rechnung, kann aber die Abschreibungen selber vornehmen. Die Finanzkommission unterstützt das Vorhaben und empfiehlt diesem Sachgeschäft zuzustimmen.

Schmid Edith (Präsidentin), Bissig-Durrer Denise, Odermatt Josef, Würsch Patrik, Kündig Stefan

Erläuterung zu Traktandum 7

Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den neuen Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie zum neuen Bau- und Zonenreglement

7.1. Orientierung

7.2. Beschlussfassung über die nicht gütlich erledigten Einwendungen

7.3. Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge

7.4. Zustimmung zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie zum Bau- und Zonenreglement

Allgemeines

Mit Schreiben vom 11. Februar 2014 hat die Baudirektion Nidwalden festgestellt, dass die Gemeinde Emmetten über eine zu grosse Bauzone verfügt und deshalb aufgrund des Raumplanungsgesetzes verpflichtet ist, diese zu redimensionieren. Bereits im Siedlungsleitbild der Gemeinde Emmetten wird erläutert, dass eine Redimensionierung von ungeeigneten, un bebauten Bauzonen anzugehen sei. Gemäss der Berechnung des kantonalen Richtplanes wird die Gemeinde verpflichtet, die Bauzone um 7.5 ha zu verkleinern. Der Gemeinderat hat aufgrund der Vorgaben die unbebaute Bauzone überprüft und 4.5 ha einer Planungszone zugewiesen. Im Rahmen vorliegender Teilrevision wurde in der kantonalen Vorprüfung gefordert, dass die Bauzone noch weiter redimensioniert werden müsse. Die entsprechenden Parzellen wurden von der Baudirektion explizit festgelegt. Die Teilrevision sieht nun vor, insgesamt ca. 5 ha der Wohn- bzw. Mischzonen zu redimensionieren. Im Rahmen der Gesamtrevision wird die restliche rückzuzonende Fläche ausgeschieden, damit die Bauzone nicht mehr überdimensioniert sein wird. Diese Rückzonungen sind zwingend, damit eine Genehmigung der Gesamtrevision von Seiten Regierungsrat erteilt werden kann. Der Kanton hat weiter festgehalten, dass im Falle einer Ablehnung der Teilrevision ein Moratorium für alle un bebauten Bauparzellen in Erwägung gezogen werden muss, bis die Gesamtrevision vollzogen ist. Der Gemeinderat ersucht Sie darum, den Abweisungsanträgen des Gemeinderates und der Teilrevision im Rahmen der Gemeindeversammlung zustimmen. Es wird auf den Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) in der Auflage verwiesen, in welchem die ausführlichen Erläuterungen zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung nachzulesen sind.

Öffentliche Auflage / Einwendungen

Die Teilrevision der Nutzungsplanung (Zonenplan Siedlung und Landschaft sowie Bau- und Zonenreglement) wurde vom 1. April bis am 18. Mai 2020 öffentlich aufgelegt. Mit Ablauf des öffentlichen Auflageverfahrens sind beim Gemeinderat 16 Einwendungen eingegangen.

15 Einwendungen konnten nicht gütlich erledigt werden. Dementsprechend wird der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung die Abweisung der Einwendungen beantragen.

Anpassungen der Unterlagen der Nutzungsplanung

Rückzonungen

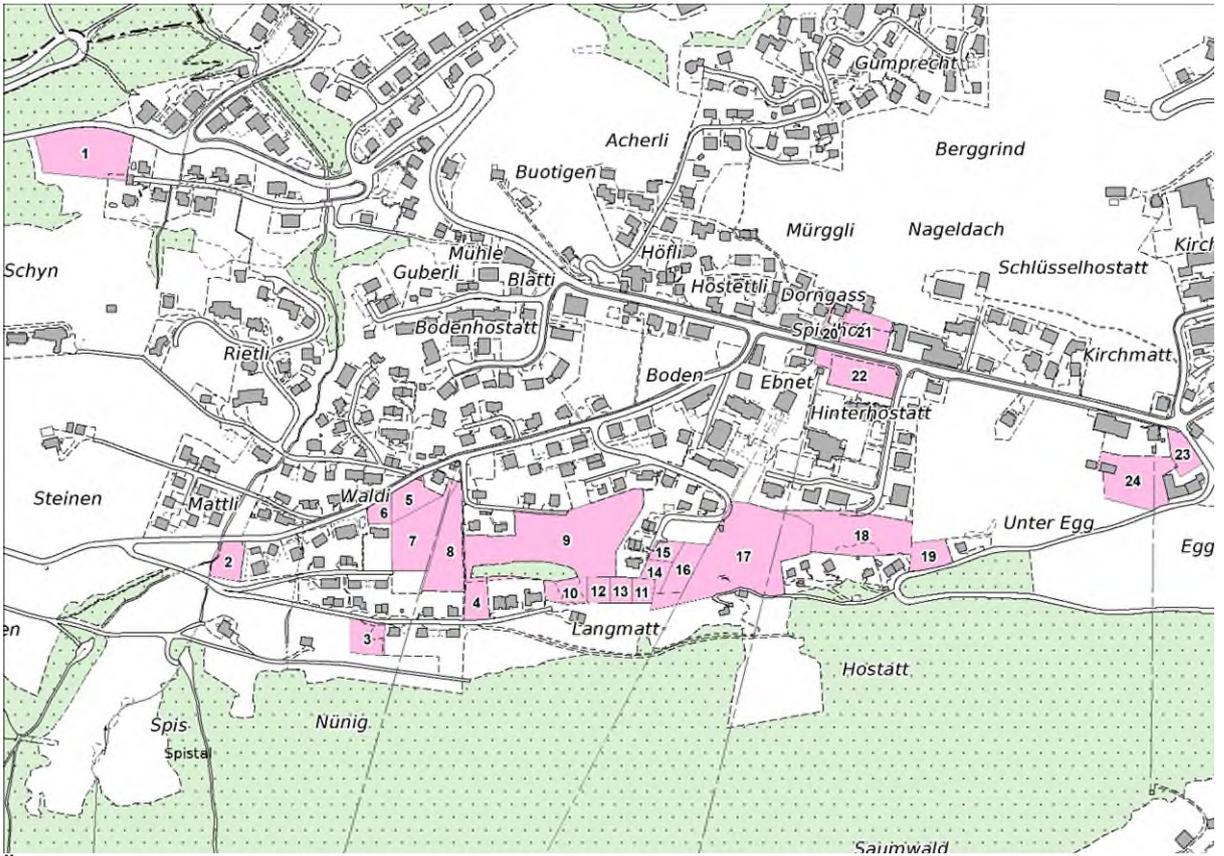
Es sind insgesamt rund 5.1 ha zur Rückzonung respektive Nichteinzonung vorgesehen, die sich grundsätzlich auf alle Baugebiete der Gemeinde verteilen. Nachfolgend werden diese zusammengefasst. Im Weiteren wird auf die Zusammenstellung im Bericht Art. 47 RPV verwiesen.

Bauzone bisher	Fläche in m ²	Zone neu	Anrechenbare Kapazität m ²
Wohnzone W2B	27'176	Landwirtschaftszone	27'176
Wohnzone W2C	10'741	Landwirtschaftszone	10'741
Wohnzone W3	2'777	Landwirtschaftszone	2'777
Dorfzone 2C	3'315	Landwirtschaftszone	1'653
Dorfzone 3B	1'310	Landwirtschaftszone	655
Ferienhauszone F1	5'052	Landwirtschaftszone	5'052
Ferienhauszone F1	339	üG	339

Umzonungen

Es sind insgesamt ca. 0.7 ha Umzonungen vorgesehen, die sich insbesondere aufs Baugebiet Dorf und das Baugebiet Stockhütte verteilen. Nachfolgend werden die Umzonungen zusammengefasst. Im Weiteren wird auf die Zusammenstellung im Bericht verwiesen.

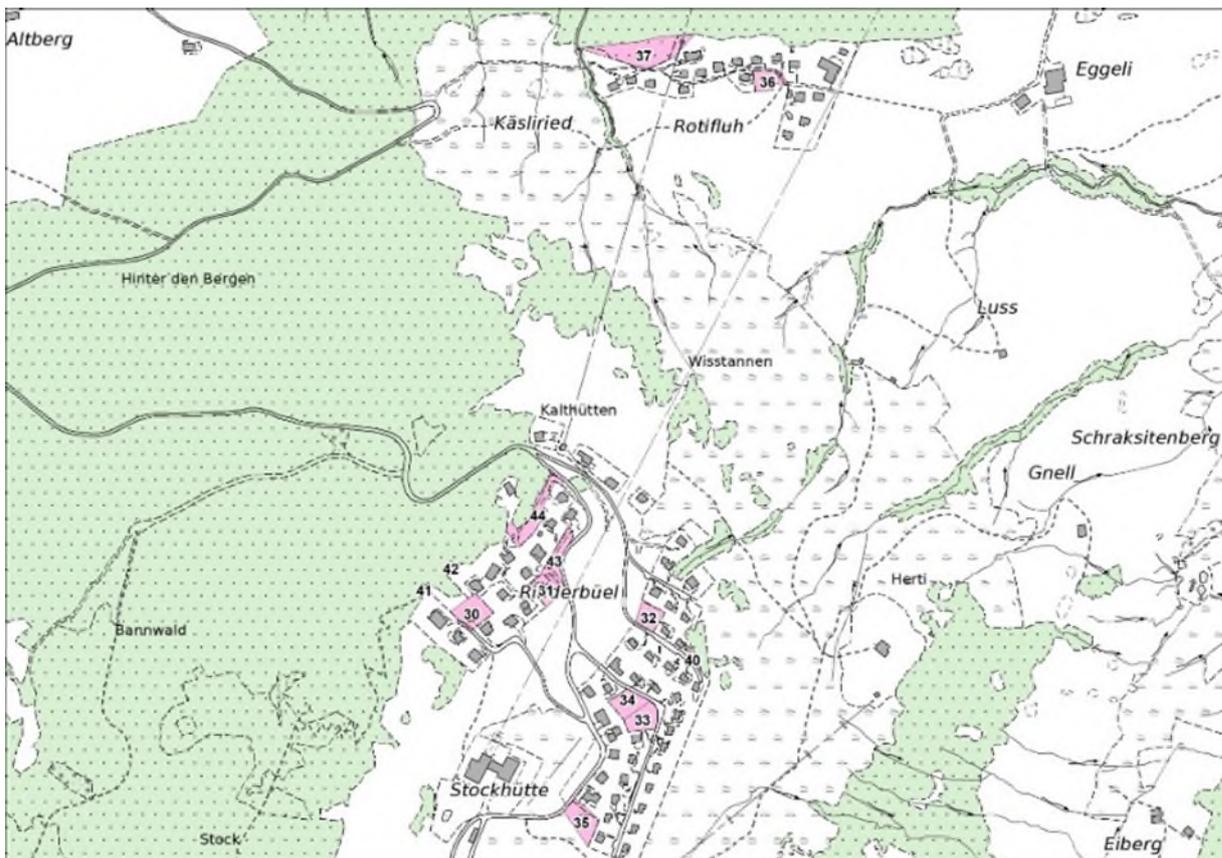
Bauzone bisher	Fläche in m ²	Zone neu	Anrechenbare Kapazität m ²
Wohnzone W3	89	Zone für öffentliche Zwecke	89
Wohnzone W3	437	D3A	219
Dorfzone 3A	3'541	Zone für öffentliche Zwecke	1'771
Ferienhauszone 1	2'565	Grünzone	2'565



Übersichtsplan Dorf bezüglich Rück- und Umzonungen



Übersichtsplan Sagendorf/Hattig Hostätt



Übersichtsplan Rinderbüel / Rotiflüh

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten die revidierten Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie das revidierte Bau- und Zonenreglement zur Beschlussfassung vor.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden insgesamt 57'342 m² Bauzone aus- bzw. umgezont und sind somit nicht mehr kapazitätsrelevant. Gemäss Praxis des Kantons werden Mischzonen zu 50 %, Wohnzonen zu 100 % für die Kapazität angerechnet. Somit werden insgesamt betreffend Kapazität 53'037 m² angerechnet.

Gemäss den neusten Berechnungen der Baudirektion vom Januar 2021 sind momentan noch ca. 0.5 - 1 ha kapazitätsrelevante Bauzonen im Rahmen der laufenden Gesamtrevision rückzuzonen.

Nicht gütlich erledigte Einwendungen der öffentlichen Auflage

Die Begründung der Einwendenden wird nachfolgend in gekürzter Form wiedergegeben. Im Rahmen der Aktenauflage können die Einwendungen und die Protokolle der Einwendungsverhandlungen eingesehen werden.

Rückzonungen und Entschädigungsforderungen

In den nachfolgenden Einwendungen werden verschiedentlich bereits Entschädigungsforderungen formuliert. Im Rahmen von Rückzonungen in anderen Kantonen wurden von den betroffenen Grundeigentümern Entschädigungen gefordert. Das Bundesgericht hat in mehreren Fällen festgehalten, dass es sich bei diesen Rückzonungen grundsätzlich um Nichteinzonungen handelt, da die Rahmenbedingungen des RPG bezüglich der Kapazität der Bauzonen in den entsprechenden Gemeinden nicht eingehalten und somit die Zonenpläne nicht RPG-konform sind. Bezüglich Entschädigungen kam das Bundesgericht bis anhin zum Schluss, dass solche in diesen Fällen nicht geschuldet sind.

Die betroffenen Grundeigentümer haben selbstverständlich das Recht, gemäss Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Enteignung, Klage bei der Enteignungskommission einzureichen, falls eine Rückzonung einer Parzelle erfolgt. Die Klage ist nach der regierungsrätlichen Genehmigung der Teilrevision der vorliegenden Nutzungsplanung einzureichen.

Zonenpläne Siedlung und Landschaft – Einwendungen

Einwendung 1

Rückzonung Grundstück Nr. 10 (Übersichtsplan Nr. 1)

Einwender

Hermann Tschantré, Panoramaweg 27, 6376 Emmetten

Antrag des Einwenders

Auf die Auszonung des Grundstücks Nr. 10 sei zu verzichten.

Das Parzellenblatt sei richtigzustellen.

Eventualiter sei die Teilrevision der Nutzungsplanung abzulehnen.

Subeventualiter sei die Fläche der Redimensionierung der Bauzone des Grundstücks Nr. 10 neu zu berechnen.

Falls Rückzonungen am Grundstück Nr. 10 vorgenommen werden, macht der Grundeigentümer den Anspruch auf volle Entschädigung wegen materieller Enteignung geltend.

Begründung des Einwenders

Die Gemeinde Emmetten ist mittlerweile ein attraktiver Wohnort und wird auch in Zukunft stark wachsen. Somit sind die dem Richtplan zugrundeliegenden Zahlen obsolet und dürfen nicht mehr zur Berechnung der vorgeschlagenen Auszonungen herangezogen werden.

Das Parzellenblatt lässt keinen genauen Schluss zu, wo die geplanten Zonengrenzen verlaufen sollen.

Wenn davon ausgegangen wird, dass eine Trinkwassererschliessung vorhanden ist, dann muss im Umkehrschluss ebenso davon ausgegangen werden, dass eine Abwassererschliessung vorliegt.

Im Jahr 2014 wurden letztmals Verkaufsverhandlungen über dieses Grundstück geführt, die abrupt durch die Planungszone unterbrochen wurden. Dies beweist die Baureife des Grundstücks und zeigt, dass auch Bauabsichten vorliegen.

Im Sinne einer Gleichbehandlung sollten alle verbleibenden Grundstücke am Panoramaweg auch ausgezont werden, da diese die gleichen schlechten Standortbedingungen aufweisen.

Erwägung des Gemeinderates

Aufgrund seiner Randlage ist das Grundstück rückzuzonen. Gemäss RPG sind in erster Linie Bauzonen rückzuzonen, welche sich an Siedlungsrandern befinden und / oder, welche nicht genügend erschlossen sind. Zudem wurde von Seiten Gemeinde auch die Qualität der Bauzone und die entsprechenden weiteren einschränkenden Vorgaben aus der Nutzungsplanung sowie der Zeitraum, seit wann die Parzelle eingezont ist und nicht überbaut wurde, mitberücksichtigt.

Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht. Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzelle Nr. 10 in der Bauzone zu belassen.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen. Die Fläche der bestehenden Garage ist in der Wohnzone W2A1 zu belassen.

Einwendung 2

Rückzonung Grundstück Nr. 485 (Übersichtsplan Nr. 2)

Einwender

Edgar Meile, vertreten durch lic. iur. Marlène Bernardi, Rechtsanwältin, Seestrasse 37, 6052 Hergiswil

Antrag des Einwenders

Das Grundstück Nr. 485 sei nicht von der Wohnzone W2C in die Landwirtschaftszone zu überführen.

Begründung des Einwenders

Das Grundstück befindet sich seit 3. März 2016 im Eigentum des Einwenders. Er hatte somit keine Möglichkeit, das Grundstück zu veräussern oder eine Baubewilligung zu erlangen. Zudem ist das Grundstück vollständig erschlossen, baureif und alle umliegenden Grundstücke sind überbaut.

Erwägung des Gemeinderates

Mit dem Vorprüfungsbericht der Baudirektion wurde die Gemeinde Emmetten angewiesen, das Grundstück Nr. 485 der Nichtbauzone zuzuweisen.

Das Siedlungsleitbild vom 04. Februar 2013 sieht im Grundsatz vor, hinsichtlich der Bauzonenüberkapazität ungeeignete Baugebiete aus der jeweiligen Bauzone zu entlassen. Unter S1 Auszonungen wird weiter spezifiziert, dass unüberbaute Gebiete vor allem in Bezug auf die erhöhte Gefahrensituation (vor allem Hang südlich des Dorfkerns) sowie auf schlechte Erschliessung rückgezont werden sollen.

Das Grundstück befindet sich am Siedlungsrand und durch den ausgeschiedenen Gewässerraum ist dessen Bebaubarkeit erheblich beschränkt. Im Weiteren bestanden bis zum Zeitpunkt, in welchem der Gemeinderat die Planungszone verfügte, über Jahrzehnte keine Bauabsichten.

Zudem liegen die Parzellen auch bezüglich des öffentlichen Verkehrs peripher.

Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht. Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzelle Nr. 485 in der Bauzone zu belassen.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen.

Einwendung 3

Rückzonung Grundstück Nr. 884 (Übersichtsplan Nr. 5)

Einwenderin

Erika Lussi, Brisenstrasse 18, 6370 Stans

Antrag der Einwenderin

Die Rückzonung des Grundstücks sei zu entschädigen.

Begründung der Einwenderin

Jahrzehnte lang sei die Einwendende Steuerzahlerin für dieses Grundstück mit Vermögenswert von mehreren hunderttausend Franken. Eine solche Rückzonung müsse entschädigt werden. Das Grundstück sei eine Baulücke und ist voll erschlossen. Es liegt nicht in einem unbebauten Gebiet.

Erwägung des Gemeinderates

Das Grundstück ist Teil eines seit vielen Jahren nicht beplanten grösseren Gestaltungsplanareals. Deshalb muss die Parzelle als Teil dieses unüberbauten Gebietes betrachtet werden und kann nicht als Baulücke verstanden werden.

Das Siedlungsleitbild vom 4. Februar 2013 sieht im Grundsatz vor, hinsichtlich der Bauzonenüberkapazität ungeeignete Baugebiete aus der jeweiligen Bauzone zu entlassen. Unter S1 Auszonungen wird weiter spezifiziert, dass unüberbaute Gebiete vor allem in Bezug auf die erhöhte Gefahrensituation (vor allem Hang südlich des Dorfkerns) sowie die schlechte Erschliessung rückgezont werden sollen.

Im Weiteren bestanden bis zum Zeitpunkt, in welchem der Gemeinderat die Planungszone verfügte, über Jahrzehnte keine Absichten, einen Gestaltungsplan zu erstellen.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen.

Einwendung 4

Rückzonung Grundstück Nr. 709 (Übersichtsplan Nr. 6)

Einwenderin

Marie Theresia Lüthi, vertreten durch Dr. Roland Gfeller, Florastrasse 4, 8032 Zürich

Antrag der Einwenderin

Das Grundstück Nr. 709 sei vollumfänglich in der Wohnzone W2B zu belassen.

Begründung der Einwenderin

Das Grundstück befindet sich mitten im Baugebiet. Auf drei Seiten sind die Nachbargrundstücke überbaut und es ist hinreichend erschlossen.

Die Auszonung verstösst gegen den kantonalen Richtplan.

Durch die Auszonung wird eine unzweckmässige Zonengrenze geschaffen.

Wenn das Grundstück ausgezont wird, wird die Erschliessung der dahinterliegenden Grundstücke über die Nichtbauzone führen. Dies würde den Planungsgrundsätzen gemäss RPG Art. 3 widersprechen.

Es können nicht alle unbebauten Grundstücke ungeprüft einer Nichtbauzone zugewiesen werden. PBG Art. 207 ist nicht massgebend, da die zehnjährige Frist erst ab dem gemeindeweißen Inkrafttreten des PBG in Kraft tritt.

Erwägung des Gemeinderates

Das Grundstück ist Teil eines seit vielen Jahren nicht beplanten, grösseren Gestaltungsplanareals. Deshalb muss die Parzelle als Teil dieses unüberbauten Gebietes betrachtet werden und kann nicht als Baulücke verstanden werden. Im Weiteren bestanden bis zum Zeitpunkt, in welchem der Gemeinderat die Planungszone verfügte, über Jahrzehnte keine Absichten, einen Gestaltungsplan zu erstellen.

Das Siedlungsleitbild vom 4. Februar 2013 sieht im Grundsatz vor, hinsichtlich der Bauzonenüberkapazität ungeeignete Baugebiete aus der jeweiligen Bauzone zu entlassen. Unter S1 Auszonungen wird weiter spezifiziert, dass unüberbaute Gebiete vor allem in Bezug auf die erhöhte Gefahrensituation (vor allem Hang südlich des Dorfkerns) sowie die schlechte Erschliessung rückgezont werden sollen.

Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht. Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzelle Nr. 709 in der Bauzone zu belassen.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen.

Einwendung 5

Rückzonung Grundstück Nr. 197 (Übersichtsplan Nr. 7)

Einwender

Inter Analysis AG, Leisenbergstrasse 24, 4410 Liestal

Antrag des Einwenders

Der obere Teil des Grundstücks (neues Grundstück Nr. 1151) sei in der Bauzone zu belassen. Die restliche Fläche könne hingegen ausgezont werden.

Begründung des Einwenders

Das Grundstück wurde in den letzten 25 Jahren aufgrund von behördlichen Verhinderungen nicht überbaut. Zuerst wurde eine Gestaltungsplanpflicht verfügt, deren Sinn nicht ersichtlich ist. Eine Überbauung wurde somit aufgrund der unterschiedlichen Besitzverhältnisse nicht möglich. Später wurde dann eine Planungszone erlassen und verlängert.

Erwägung des Gemeinderates

Das Grundstück ist Teil eines seit vielen Jahren nicht beplanten grösseren Gestaltungsplanareals. Eine Abparzellierung ändert nichts an der Tatsache, dass diese Parzelle als gestaltungsplanpflichtig bezeichnet werden müsste.

Im Weiteren bestanden bis zum Zeitpunkt, in welchem der Gemeinderat die Planungszone verfügte, über Jahrzehnte keine Absichten, einen Gestaltungsplan zu erstellen.

Die beantragte Teilrückzonung kann ebenfalls nicht unterstützt werden. Im Rahmen der Vorprüfung hat der Gemeinderat zwar vorgeschlagen, dass ein Teil der Parz. Nr. 197 nicht rückgezont werden sollte. Dies wurde jedoch von der Baudirektion abgelehnt, da damit u.a. das Ziel der Rückzonungen gemäss Richtplan nicht erreicht werden könne.

Das Siedlungsleitbild vom 4. Februar 2013 sieht im Grundsatz vor, hinsichtlich der Bauzonenüberkapazität ungeeignete Baugebiete aus der jeweiligen Bauzone zu entlassen. Unter S1 Auszonungen wird weiter spezifiziert, dass unüberbaute Gebiete vor allem in Bezug auf die erhöhte Gefahrensituation (vor allem Hang südlich des Dorfkerns) sowie die schlechte Erschliessung rückgezont werden sollen.

Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht. Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzellen Nrn. 197 und 1151 in der Bauzone zu belassen.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen.

Einwendung 6

Rückzonung Grundstücke Nr. 200 und Nr. 668 (Übersichtsplan Nrn. 8 und 9)

Einwender

Peter Murer, Daniela Schurtenberger-Murer und Stephan Murer
vertreten durch Peter Kriesi, Tschümperlin Lötscher Schwarz AG, Löwenstrasse 3, 6000 Luzern 6

Antrag der Einwender

Die Grundstücke Nrn. 200 und 668 seien unverändert in der Bauzone zu belassen.
Eventualiter sei auf die Rückzonung des Teils des Grundstücks Nr. 668 in der Wohnzone W2C zu verzichten.

Eventualiter sei auf die Rückzonung des nördlichen Teils des Grundstücks Nr. 200 zu verzichten.
Falls Rückzonungen an den Grundstücken Nrn. 200 und 668 vorgenommen werden, machen die Grundeigentümer den Anspruch auf volle Entschädigung wegen materieller Enteignung geltend.

Begründung der Einwender

PBG Art. 27 ist nicht anwendbar, da die Grundstücke nicht nach Inkrafttreten des PBG eingezont worden sind.

Die zwei Grundstücke sind gemäss RPG Art. 15 bauzonkonform.

Die rückzuzonenden Flächen wurden willkürlich ausgewählt, da grosse nicht überbaute Flächen am Siedlungsrand nicht rückgezont werden, dafür aber Flächen an zentralerer Lage.

Der fehlende Gestaltungsplan kann nicht als Grund für eine Rückzonung beigezogen werden.

Erwägung des Gemeinderates

Art. 27 PBG kann, wie in der Einwendung korrekt festgehalten wird, nicht angewendet werden. Der Zonenplan Emmetten ist aufgrund der Vorgaben des RPG bezüglich der Bauzonkapazität nicht RPG-konform und entspricht somit auch nicht den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

Das Grundstück Nr. 668 ist Teil eines seit vielen Jahren nicht beplanten Gestaltungsplanareals.

Der bergseitige Teil des Grundstücks Nr. 200 ist nicht für die Überbauung geeignet.

Die beantragte Teilrückzonung kann ebenfalls nicht unterstützt werden. Im Rahmen der Vorprüfung hat der Gemeinderat zwar vorgeschlagen, dass ein Teil der Parz. Nr. 200 nicht rückgezont werden sollte. Dies wurde jedoch von der Baudirektion abgelehnt, da damit u.a. das Ziel der Rückzonungen gemäss Richtplan nicht erreicht werden kann.

Das Siedlungsleitbild vom 4. Februar 2013 sieht im Grundsatz vor, hinsichtlich der Bauzonüberkapazität ungeeignete Baugebiete aus der jeweiligen Bauzone zu entlassen. Unter S1 Auszonungen wird weiter spezifiziert, dass unüberbaute Gebiete vor allem in Bezug auf die erhöhte Gefahrensituation (vor allem Hang südlich des Dorfkerns) sowie die schlechte Erschliessung rückgezont werden sollen.

Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht. Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen

Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzellen Nrn. 200 und 668 in der Bauzone zu belassen.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen.

Einwendung 7

Rückzonung Grundstück Nr. 632 (Übersichtsplan Nr. 4)

Einwender

Karl Heinz Nimianu und Hana Nimianová, vertreten durch Dr. Guido Urbach, Kohli Urbach Rechtsanwälte AG, General Wille-Strasse 10, 8027 Zürich

Antrag der Einwender

Das Grundstück Nr. 632 sei in der Bauzone zu belassen.

Eventualiter sei eine angemessene Entschädigung zu bezahlen mindestens im Umfang der Kaufpreishöhe.

Begründung der Einwender

Die Grundeigentümer haben das Grundstück im Jahr 2016 gekauft, ohne zu wissen, dass es mit einer Planungszone belegt ist.

Das Grundstück liegt zwischen zwei Wohnhäusern und es besteht nicht die Möglichkeit dort Landwirtschaft zu betreiben.

Das Grundstück ist mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen.

Durch die Rückzonung würde für die Grundeigentümer eine massive Wertverminderung erfolgen.

Erwägung des Gemeinderates

Das seit mehreren Jahrzehnten unbebaute Grundstück befindet sich an einer Randlage und ist somit rückzuzonen.

Im Weiteren ist die Parzelle auch bezüglich des öffentlichen Verkehrs peripher gelegen.

Die Planungszone wurde im Jahr 2015 öffentlich aufgelegt und war somit bekannt.

Das Siedlungsleitbild vom 4. Februar 2013 sieht im Grundsatz vor, hinsichtlich der Bauzonenüberkapazität ungeeignete Baugebiete aus der jeweiligen Bauzone zu entlassen. Unter S1 Auszonungen wird weiter spezifiziert, dass unüberbaute Gebiete vor allem in Bezug auf die erhöhte Gefahrensituation (vor allem Hang südlich des Dorfkerns) sowie die schlechte Erschliessung rückgezont werden sollen.

Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht. Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzelle Nr. 632 in der Bauzone zu belassen.

Allfällige Entschädigungsforderungen bei einer Rückzonung können nach dem Entscheid der Gemeindeversammlung gestellt werden.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen.

Einwendung 8

Rückzonung Grundstück Nr. 202, 203, 579, 773 und neue Grundstücke Nr. 1148, 1149 und 1150) (Übersichtsplan Nrn. 10, 11, 12 und 13)

Einwender

Erbgemeinschaft Mathis-Würsch Josef Erben Gesamteigentum,
vertreten durch lic. iur. Ralph Sigg, Obermattweg 12, 6052 Hergiswil

Antrag der Einwender

Die Grundstücke der Einwendenden seien in der Bauzone zu belassen.

Begründung der Einwender

Die Grundstücke der Einwendenden grenzen an zwei Seiten an bebaute Parzellen. Kürzlich wurden drei neue Grundstücke gebildet, damit Bauland abgetreten werden kann. Somit signalisiert die heutige Grundeigentümerin, dass sie die Grundstücke bebauen möchte. Die Grundstücke sind erschlossen oder mit wenig Aufwand erschliessbar. Eine Rückzonung der Grundstücke würde die Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke grundsätzlich verändern und somit zu einer entschädigungspflichtigen materiellen Enteignung führen. Die Grundstücke sind nicht für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet und liegen in einem mehrheitlich überbauten Gebiet.

Erwägung des Gemeinderates

Die Grundstücke befinden sich an einer Randlage und sind nicht vollständig erschlossen. Es handelt sich um Parzellen, die seit mehreren Jahrzehnten nicht bebaut wurden. Im Weiteren sind die Parzellen auch bezüglich des öffentlichen Verkehrs peripher gelegen. Das Siedlungsleitbild vom 4. Februar 2013 sieht im Grundsatz vor, hinsichtlich der Bauzonenüberkapazität ungeeignete Baugebiete aus der jeweiligen Bauzone zu entlassen. Unter S1 Auszonungen wird weiter spezifiziert, dass unüberbaute Gebiete vor allem in Bezug auf die erhöhte Gefahrensituation (vor allem Hang südlich des Dorfkerns) sowie die schlechte Erschliessung rückgezont werden sollen.

Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht. Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzellen in der Bauzone zu belassen.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen.

Einwendung 9

Rückzonung Grundstück Nr. 879 und 880 (Übersichtsplan Nrn. 14 und 15)

Einwender

Gilles Koblet, vertreten durch Peter Kriesi, Tschümperlin Lötscher Schwarz AG, Löwenstrasse 3, 6000 Luzern 6

Antrag des Einwenders

Die Grundstücke Nrn. 879 und 880 seien unverändert in der Bauzone zu belassen. Eventualiter sei auf die Rückzonung des Teils des Grundstücks Nr. 879 in der Wohnzone W2B zu verzichten.

Falls Rückzonungen an den Grundstücken Nrn. 879 und 880 vorgenommen werden, machen die Grundeigentümer den Anspruch auf volle Entschädigung wegen materieller Enteignung geltend.

Begründung des Einwenders

PBG Art. 27 ist nicht anwendbar, da die Grundstücke nicht nach Inkrafttreten des PBGs eingezont worden sind.

Die zwei Grundstücke sind gemäss RPG Art. 15 bauzonenkonzonform.

Die rückzuzonenden Flächen wurden willkürlich ausgewählt, da grosse nicht überbaute Flächen am Siedlungsrand nicht rückgezont werden, dafür aber Flächen an zentralerer Lage.

Das Grundstück Nr. 880 ist auf allen Seiten von Bauland umgeben.

Die Gefahrenzonen und das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet sind keine Gründe für die Rückzonung.

Erwägung des Gemeinderates

Art. 27 PBG kann, wie in der Einwendung korrekt festgehalten wird, nicht angewendet werden. Der Zonenplan Emmetten ist aufgrund der Vorgaben des RPG bezüglich der Bauzonkapazität nicht RPG-konzonform und entspricht somit auch nicht den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

Beide Grundstücke werden durch Rückzonungen der Nachbarparzellen ebenfalls Randparzellen.

Die Behauptung, dass grosse, nicht überbaute Bauzonen in Randlagen nicht rückgezont werden, entspricht nicht den Tatsachen. Dies kann anhand der Übersichtspläne in dieser Botschaft festgestellt werden.

Das Siedlungsleitbild vom 4. Februar 2013 sieht im Grundsatz vor, hinsichtlich der Bauzonkapazität ungeeignete Baugebiete aus der jeweiligen Bauzone zu entlassen. Unter S1 Auszonungen wird weiter spezifiziert, dass unüberbaute Gebiete vor allem in Bezug auf die erhöhte Gefahrensituation (vor allem Hang südlich des Dorfkerns) sowie die schlechte Erschliessung rückgezont werden sollen.

Es handelt sich um Parzellen, die seit mehreren Jahrzehnten nicht bebaut wurden. Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht. Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzellen in der Bauzone zu belassen.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen

Einwendung 10

Rückzonung Grundstück Nr. 808 (Übersichtsplan Nr. 17)

Einwender

Priska Imgrüth-Achermann, Daniela Achermann, Walter Achermann, vertreten durch lic. iur Franco Faro, Kämpfen Rechtsanwälte, Gerechtigkeitsstrasse 23, 8001 Zürich.

Antrag der Einwender

Das Grundstück Nr. 808 sei in der Bauzone zu belassen.

Eventualiter sei auf die Rückzonung des Teils des Grundstücks 808, das im Jahr 2015 nicht mit der Planungszone belegt worden ist, zu verzichten.

Subeventualiter wird eine erneute Auflage der Vorlage unter Wahrung der Mitwirkungsrechte gefordert.

Begründung der Einwender

PBG Art. 27 kann nicht angewendet werden, da das Grundstück nicht gemäss PBG eingezont wurde.

Der nördliche Teil des Grundstücks ist gut erschlossen. Somit kann das Grundstück nicht als mangelhaft erschlossen bezeichnet werden.

Die Grundeigentümer haben sich für insgesamt mehr als zehn Jahre bemüht, das Grundstück zu bebauen.

Die Grundeigentümer haben erhebliche Summen für die Erschliessung des Grundstücks aufgebracht, damit die Baureife erreicht werden konnte.

Schon im Rahmen der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes wurden die Bauabsichten für das Grundstück geäussert. In der Folge wurde ein Gestaltungsplan erstellt und zur Vorprüfung eingereicht. Über eine negative Beurteilung der Gestaltungsplanunterlagen wurden die Grundeigentümer nie informiert.

Da bis 2023 noch eine weitere Redimensionierung der Bauzone stattfinden muss, lässt sich die für dieses Grundstück erhaltene Bauzonenfläche durch andere, insbesondere noch nicht vollständig erschlossene Grundstücke füllen.

Bislang war es den Grundeigentümer nicht möglich, sich in der Sache einzubringen.

Für die Grundeigentümer liegt ein besonders schwerer Eingriff in die Eigentumsgarantie vor, was enteignungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen wird.

Erwägung des Gemeinderates

Art. 27 PBG kann, wie in der Einwendung korrekt festgehalten wird, nicht angewendet werden. Der Zonenplan Emmetten ist aufgrund der Vorgaben des RPG bezüglich der Bauzonenkapazität nicht RPG-konform und entspricht somit auch nicht den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

Die beantragte Teilrückzonung kann nicht unterstützt werden. Im Rahmen der Vorprüfung hat der Gemeinderat zwar vorgeschlagen, dass ein Teil der Parz. Nr. 808 nicht rückgezont werden sollte. Dies wurde jedoch von der Baudirektion abgelehnt, da damit u.a. das Ziel der Rückzonungen gemäss Richtplan nicht erreicht werden kann.

Das Siedlungsleitbild vom 4. Februar 2013 sieht im Grundsatz vor, hinsichtlich der Bauzonenüberkapazität ungeeignete Baugebiete aus der jeweiligen Bauzone zu entlassen. Unter S1 Auszonungen wird weiter spezifiziert, dass unüberbaute Gebiete vor allem in Bezug auf die erhöhte Gefahrensituation (vor allem Hang südlich des Dorfkerns) sowie die schlechte Erschliessung rückgezont werden sollen.

Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht. Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzelle Nr. 808 in der Bauzone zu belassen.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen.

Einwendung 11

Rückzonung Grundstück Nr. 106 Teilfläche (Übersichtsplan Nr. 19)

Einwender

Familie Franz Würsch-Gamma, Verena Grepper-Würsch, vertreten durch Urs Würsch-Truttmann, Birstrasse 18, 6340 Baar, bzw. durch lic. iur. Patrik Iten, Stans

Antrag der Einwender

Das Grundstück Nr. 106 sei nicht entschädigungsfrei auszuzonen.

Begründung des Einwender

Das Grundstück sei im Rahmen der Überbauung des Nachbargrundstückes im Jahr 2015 vollständig erschlossen worden und ist somit baureif.

Es handle sich um eine Bauparzelle innerhalb des weitgehend überbauten Gebietes und sei als Baulücke zu betrachten. Die Zuweisung in eine Nichtbauzone sei mit den planungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Sollte eine Zuteilung in die Landwirtschaftszone erfolgen, werde eine Klage auf Entschädigung wegen materieller Enteignung erhoben.

Erwägung des Gemeinderates

Das seit mehreren Jahrzehnten unbebaute Grundstück befindet sich an einer Randlage und ist somit rückzuzonen.

Zudem liegen die Parzellen auch bezüglich des öffentlichen Verkehrs peripher.

Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht. Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzelle Nr. 106 in der Bauzone zu belassen. Daran vermag auch die Argumentation des Einwenders nichts zu ändern. Im Übrigen wäre über eine allfällige Entschädigungsforderung aus materieller Enteignung in einem separaten Verfahren zu entscheiden. Auf diesen Einspruchepunkt ist daher nicht einzutreten.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einwendung 12

Rückzonung Grundstück Nr. 261 und 1017 (Übersichtsplan Nrn. 27 und 29)

Einwender

Hubert Würsch, Hattig 10, 6376 Emmetten

Antrag des Einwenders

Das Grundstück Nr. 261 könne ausgezont werden, wenn die Grundstücke Nrn. 1016 und 1017 in der Bauzone belassen werden.

Begründung des Einwenders

Für die Erschliessung der Grundstücke 1016 und 1017 wurden schon Investitionen getätigt.

Erwägung des Gemeinderates

Die Grundstücke liegen weit ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes in einem Inselgebiet. Solche unüberbauten Bauzonen gehören zu jenen Zonen, welche gestützt auf das RPG bei zu grosser Bauzonenkapazität rückgezont werden müssen.

Zudem befinden sich die Grundstücke, welche mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt sind, seit mehreren Jahrzehnten in der Bauzone. Es liegt kein genehmigter Gestaltungsplan vor, welcher eine Bauabsicht manifestiert.

Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht.

Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzellen in der Bauzone zu belassen.

Eine Teilauszonung gemäss Antrag kann aus obigen Gründen nicht unterstützt werden.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen.

Einwendung 13

Rückzonung Grundstück Nr. 1016 (Übersichtsplan Nr. 28)

Einwender

Bruno Würsch, Hattig 6, 6376 Emmetten

Antrag des Einwenders

Das Grundstück Nr. 1016 sei in der Bauzone zu belassen.

Begründung der Einwender

Für die Erschliessung der Grundstücke 1016 und 1017 wurden schon Investitionen getätigt.

Erwägung des Gemeinderates

Die Grundstücke liegen weit ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes in einem Inselgebiet. Solche unüberbauten Bauzonen gehören zu jenen Zonen, welche gestützt auf das RPG bei zu grosser Bauzonenkapazität rückegezont werden müssen.

Zudem befinden sich die Grundstücke, welche mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt sind, seit mehreren Jahrzehnten in der Bauzone. Es liegt kein genehmigter Gestaltungsplan vor, welcher eine Bauabsicht manifestiert.

Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht. Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzelle Nr. 1016 in der Bauzone zu belassen.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen.

Einwendung 14

Rückzonung Grundstück Nr. 1034 (Übersichtsplan Nr. 31)

Einwender

Marc und Verena Ritz-Schärer, vertreten durch Peter Kriesi, Tschümperlin Lötcher Schwarz AG, Löwenstrasse 3, 6000 Luzern 6

Antrag der Einwender

Das Grundstück Nr. 1034 sei unverändert in der Bauzone zu belassen.

Falls Rückzonungen am Grundstück Nr. 1034 vorgenommen werden, machen die Grundeigentümer den Anspruch auf volle Entschädigung wegen materieller Enteignung gelten.

Begründung der Einwender

Der Siedlungskörper wirkt mit der Überbauung des Grundstücks eher abgeschlossen, als wenn das Grundstück einer Nichtbauzone zugewiesen wird.

Die Distanz zu Zentrum, Schule und ÖV-Haltestellen sind keine massgebenden Kriterien für eine Ferienhaussiedlung. Zudem ist das Grundstück vollständig erschlossen.

Die Grundeigentümer haben das Grundstück mit der Absicht erworben, es mit einem Atelier im Sinne eines Nebengebäudes zur Liegenschaft auf dem Grundstück Nr. 754 zu überbauen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Grundstück heute ausgezont werden soll, wenn es ursprünglich bundesrechtskonform eingezont wurde.

Es ist stossend und rechtsungleich, wenn die Gemeinde Land zugunsten der Korporation einzont, damit es parzelliert und gewinnbringend verkauft werden kann, um danach das Land wieder auszu-zonen. Die Einzonung erfolgte mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung 1999. Das Land wurde im Jahre 2002 parzelliert und im Jahr 2003 verkauft. 2008 erfolgte schliesslich der Kauf durch die heutigen Grundeigentümer. Dies alles ist für die Beurteilung der Parzelle relevant und hätte in das Parzellenblatt Eingang finden müssen. Das Vorgehen der Gemeinde ist willkürlich und rechtswidrig. Aus diesem Grund ist die Auszonung unzulässig.

PBG Art. 27 ist nicht anwendbar, da die Grundstücke nicht nach Inkrafttreten des PBGs eingezont worden sind.

Das Grundstück ist gemäss RPG Art. 15 bauzonkonform.

Das Grundstück Nr. 1034 liegt in einer Ferienhauszone und damit weder in eine Wohn- noch in einer Mischzone, da gemäss Art. 65 BauG in der Ferienhauszone keine Wohnnutzung zulässig ist. Die Flächen der Ferienhauszonen sind deshalb nicht als Baulandreserven anzusehen. Die Ferienhauszone ist für die Berechnung des für die Bevölkerungsentwicklung notwendigen Baulandes nicht relevant, weil die Bevölkerungszunahme in dieser Zone gar nicht stattfinden kann. Es fehlt somit ein sachlicher Grund für die Auszonung dieser Grundstücke.

Die Begründung, dass aufgrund der Gesetzgebung eine Zweitwohnung kaum noch realisierbar sei, kann keinen Grund für eine Auszonung sein. Wenn nicht mehr gebaut werden könnte, ist eine Auszonung gar nicht nötig. Zudem verbietet das Zweitwohnungsgesetz den Wohnungsbau nicht absolut.

Erwägung des Gemeinderates

Art. 27 PBG kann, wie in der Einwendung korrekt festgehalten wird, nicht angewendet werden. Der Zonenplan Emmetten ist aufgrund der Vorgaben des RPG bezüglich der Bauzonkapazität nicht RPG-konform und entspricht somit auch nicht den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

Im Moment sind in der Ferienhauszone lediglich Wochenend- und Ferienhäuser erlaubt. In der massgebenden Flächenerfassung des Kantons durch Siedlung+ wurde diese Ferienhauszone jedoch ebenfalls zur Kapazitätsberechnung mitgerechnet. Dies ist in diesem Sinne korrekt, als dass mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung in der Ferienhauszone auch ganzjähriges Wohnen erlaubt ist. Das heisst, dass im Rahmen der laufenden Gesamtrevision diese Flächen dazugezählt werden müssen.

Das Grundstück liegt an einer peripheren Lage. Die Bauzone (Parz. Nr. 1) im nordöstlichen Bereich anschliessend der Parz. Nr. 1034 wird im Rahmen dieser Revision rückgezont. Damit wird die periphere Lage der Parzelle noch verstärkt.

Die Einwender erwähnen, dass die Einzonung erst im Jahr 1999 erfolgte und nicht wie im Faktenblatt der Gemeinde angegeben im Jahr 1983. Diese Aussage ist richtig. Trotzdem sind seit dieser Zeit keine Bauabsichten bekannt. Der Planungshorizont der Nutzungsplanung von 10 bis 15 Jahren ist damit überschritten.

Festzuhalten ist, dass die mit der Teilrevision ausgewiesene Kapazitätsreduktion der Bauzone von 5.3 ha, die geforderte Fläche gemäss Richtplan bzw. der Berechnung der Baudirektion nicht erreicht. Die fehlende Fläche wird mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche aufgrund des neuen

Baugesetzes bis am 1. Januar 2023 vom Nidwaldner Regierungsrat genehmigt sein muss, ausgewiesen. Es ist vorgesehen bis spätestens im Frühjahr 2021 die fehlenden Flächen einer Planungszone gemäss PBG Art. 43 ff zuzuführen. Demnach werden noch weitere Parzellen in eine nicht kapazitätsrelevante Zone überführt werden müssen. Somit besteht keine Möglichkeit, die Parzelle Nr. 1034 in der Bauzone zu belassen.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen.

Einwendung 15

Grundsätzliche Einwendung

Einwender

WWF Schweiz, WWF Unterwalden, vertreten durch Marc Germann, Geschäftsführer WWF Unterwalden

Antrag der Einwender

Es seien weitere Schritte zur Reduktion der übermässigen Bauzonen zu unternehmen. Die Grundstücke Nr. 881 und 822 sollten zusätzlich ausgezont werden.

Es sei mit einer erneuten Planungszone sicherzustellen, dass die in der vorliegenden TZP nicht erfassten Bauflächen nicht überbaut werden.

Es sei durch die Gemeinde ein Mobilitäts- / Parkierungskonzept zu erstellen. Zudem sollen die Parkplätze mittels Parkplatzbewirtschaftung effizient genutzt werden.

Begründung der Einwender

Das Vorgehen der Gemeinde genügt noch nicht den rechtlichen Vorgaben des Raumplanungsrechts.

Durch die Umzonung von zwei gemeindeeigenen Grundstücken in öffentliche Parkplätze entstehen in Emmetten übergrosse, frei verfügbare Gratis-Parkplätze auch für die touristische Nutzung. Diese Subventionierung des motorisierten Individualverkehrs steht im Widerspruch zum Umweltschutzgesetz, zur Luftreinhalteverordnung, zum CO₂-Gesetz und zur aktuellen Klimadebatte.

Erwägung des Gemeinderates

Aufgrund der Vorgaben des kantonalen Richtplans ist spätestens im Rahmen der laufenden Gesamtrevision die zugestandene Bauzonenkapazität zu erreichen.

Der Gemeinderat prüft derzeit, den Erlass einer weiteren Planungszone für die noch notwendigen Rückzonungen.

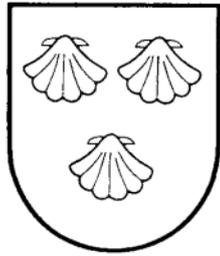
Die Forderung nach Erarbeitung eines Mobilitäts- und Parkierungskonzeptes bildet nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Gemeinde seit dem 26. November 2020 über ein Parkplatzreglement verfügt.

Antrag des Gemeinderates

Die Einwendung ist abzuweisen.

RECHNUNGEN
der Gemeinde Emmetten

2020



Schulgemeinde



Gesamtübersicht	Rechnung 2020		Rechnung 2019	
	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
<u>Erfolgsrechnung</u>				
Betrieblicher Aufwand	-2'583'670.93	-2'609'849.00	-2'517'094.17	
Betrieblicher Ertrag	2'298'899.10	2'346'983.00	2'666'139.85	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-284'771.83	-262'866.00	149'045.68	
Ergebnis aus Finanzierung	-5'728.15	2'260.00	6'186.95	
Operatives Ergebnis	-290'499.98	-260'606.00	155'232.63	
Ausserordentliches Ergebnis	135'267.35			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-155'232.63	-260'606.00	155'232.63	
<u>Investitionsrechnung</u>				
Investitionsausgaben	-62'000.00	-430'000.00	-121'206.60	
Investitionseinnahmen				
Nettoinvestitionen	-62'000.00	-430'000.00	-121'206.60	

Gestuffer Erfolgsausweis	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Betrag		Betrag		Betrag
Betrieblicher Aufwand		-2'583'670.93		-2'609'849.00		-2'517'094.17
30 Personalaufwand		-1'286'634.55		-1'282'632.00		-1'258'635.10
31 Sach- und übriger Aufwand		-379'264.25		-426'425.00		-400'629.27
33 Abschreibungen		-171'028.80		-169'206.00		-167'212.00
35 Einlagen						
36 Transferaufwand		-746'743.33		-731'586.00		-690'617.80
37 Durchlaufende Beiträge						
Betrieblicher Ertrag		2'298'899.10		2'346'983.00		2'666'139.85
40 Fiskalertrag		1'954'764.40		1'993'000.00		1'962'065.90
41 Regalien und Konzessionen						
42 Entgelte		63'035.00		75'820.00		67'601.05
43 Verschiedene Erträge						1.70
45 Entnahmen Fonds						
46 Transferertrag		281'099.70		278'163.00		636'471.20
47 Durchlaufende Beiträge						
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-284'771.83		-262'866.00		149'045.68
34 Finanzaufwand		-10'878.45		-14'800.00		-11'488.60
44 Finanzertrag		5'150.30		17'060.00		17'675.55
Ergebnis aus Finanzierung		-5'728.15		2'260.00		6'186.95
Operatives Ergebnis		-290'499.98		-260'606.00		155'232.63
38 Ausserordentlicher Aufwand						
48 Ausserordentlicher Ertrag		135'267.35				
Ausserordentliches Ergebnis		135'267.35				
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-155'232.63		-260'606.00		155'232.63

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	53'374.40		51'555.00		47'482.15	
01 Legislative und Exekutive	41'098.40		41'555.00		37'330.15	
011 Legislative	8'516.60		9'660.00		5'781.60	
012 Exekutive	32'581.80		31'895.00		31'548.55	
02 Allgemeine Dienste	12'276.00		10'000.00		10'152.00	
021 Finanz- und Steuerverwaltung	12'276.00		10'000.00		10'152.00	
2 BILDUNG	2'407'400.13	98'147.45	2'429'945.00	118'380.00	2'364'065.72	125'176.05
21 Obligatorische Schule	2'407'400.13	98'147.45	2'429'945.00	118'380.00	2'364'065.72	125'176.05
211 Eingangsstufe	169'116.20		191'620.00		161'825.25	
212 Primarstufe	96'1487.52	26'155.65	971'318.00	25'500.00	945'366.55	44'138.50
213 Orientierungsstufe	551'831.23		503'001.00		493'478.90	
214 Musikschule	48'778.00	18'087.50	60'680.00	22'560.00	55'196.75	20'685.55
217 Schulliegenschaften	501'635.18	4'580.30	528'411.00	9'060.00	539'819.27	10'054.00
218 Tagesbetreuung	62'171.05	49'324.00	68'944.00	61'260.00	62'651.05	50'298.00
219 Übrige obligatorische Schule	112'380.95		105'971.00		105'727.95	
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE	18'101.75		14'811.00		17'892.15	
32 Übrige Kultur	15'435.60		10'811.00		14'579.45	
321 Mediothek	15'435.60		10'811.00		14'579.45	
33 Medien	2'666.15		4'000.00		3'312.70	
332 Gemeindeformationsheft	2'666.15		4'000.00		3'312.70	
4 GESUNDHEIT	5'809.95		3'438.00		3'469.75	
43 Gesundheitsprävention	5'809.95		3'438.00		3'469.75	
432 übrige Krankheitsbekämpfung	2'673.30					
433 Schulgesundheitsdienst	3'136.65		3'438.00		3'469.75	

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 SOZIALE SICHERHEIT						
54 Familie und Jugend						
545 Leistungen an Familien	1'100.00		1'300.00		2'300.00	
9 FINANZEN UND STEUERN						
91 Steuern						
910 Steuern	108'763.15	2'205'901.95	123'600.00	2'245'663.00	93'373.00	2'558'639.35
93 Finanz- und Lastenausgleich						
930 Finanz- und Lastenausgleich	97'343.15	1'964'350.20	109'500.00	2'003'600.00	81'703.00	1'975'762.95
	97'343.15	1'964'350.20	109'500.00	2'003'600.00	81'703.00	1'975'762.95
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung						
961 Zinsen	11'420.00	187.50	14'100.00		11'670.00	187.50
	11'420.00	187.50	14'100.00		11'670.00	187.50
97 Rückverteilungen						
971 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe		501.25		1'200.00		1'180.90
		501.25		1'200.00		1'180.90
Gesamtergebnis						
	2'594'549.38	2'304'049.40	2'624'649.00	2'364'043.00	2'528'582.77	2'683'815.40
	2'594'549.38	290'499.98	2'624'649.00	260'606.00	155'232.63	2'683'815.40
	2'594'549.38	2'594'549.38	2'624'649.00	2'624'649.00	2'683'815.40	2'683'815.40

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2 BILDUNG	62'000.00		430'000.00		121'206.60	
21 Obligatorische Schule	62'000.00		430'000.00		121'206.60	
217 Schulliegenschaften	62'000.00		430'000.00		121'206.60	
2170 Schulliegenschaften	62'000.00		430'000.00		121'206.60	
5040.00 Hochbauten	62'000.00		430'000.00		121'206.60	
Nettoinvestition	62'000.00	62'000.00	430'000.00	430'000.00	121'206.60	121'206.60
	62'000.00	62'000.00	430'000.00	430'000.00	121'206.60	121'206.60

	Bilanz 31.12.20	Bilanz 31.12.19	Zu- / Abnahme
1	Aktiven	2'295'526.73	2'592'237.78
10	Finanzvermögen	828'223.73	1'015'905.98
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	436'176.96	571'622.38
101	Forderungen	367'617.22	418'544.65
104	Aktive Rechnungsabgrenzung	2'102.60	3'882.80
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	17'326.95	16'856.15
107	Finanzanlagen	5'000.00	5'000.00
14	Verwaltungsvermögen	1'467'303.00	1'576'331.80
140	Sachanlagen	1'467'303.00	1'566'197.00
142	Immaterielle Anlagen		10'134.80
2	Passiven	-2'295'526.73	-2'592'237.78
20	Fremdkapital	-1'777'659.83	-1'783'870.90
200	Total Laufende Verbindlichkeiten	-423'275.73	-376'286.35
204	Passive Rechnungsabgrenzung	-34'384.10	-67'584.55
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-1'320'000.00	-1'340'000.00
29	Eigenkapital	-517'866.90	-808'366.88
293	Vorfinanzierungen	-100'000.00	-100'000.00
294	Reserven	-417'866.90	-553'134.25
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag		-155'232.63
	Gewinn / Verlust		
			290'499.98
			135'267.35
			155'232.63

Kommentar zur Rechnung 2020 der Schulgemeinde Emmetten

0110 Legislative	Es wurde ein Minderaufwand von 1'143 CHF generiert.
0120 Exekutive	Mit einem Mehraufwand von 690 CHF liegen wir auf Budgetlevel. Den ungeplanten Anwaltskosten in Höhe von 1'715 CHF stehen Einsparungen bei den übrigen Aufwändungen in Höhe von 1'440 CHF gegenüber, da aufgrund Covid-19 das alljährige Schulratsessen ausgefallen ist.
0210 Finanzverwaltung	Die Entschädigung an die Gemeinde für die Buchführung überstieg das Budget um 2'276 CHF aufgrund eines Mehraufwands im Lohnbereich.
2110 Kindergarten	Bei den Personalkosten wurden zum Budget 19'090 CHF (Löhne und Sozialversicherungen) eingespart, weil der Kleinkindergarten nicht separat geführt werden musste. Das Budget für Lehrmittel und Verbrauchsmaterial wurde um 770 CHF und für Anschaffungen und Unterhalt um 1'740 CHF nicht in Anspruch genommen. Es fanden aufgrund Covid-19 keine Exkursionen statt (- 500 CHF).
2120 Primarstufe	Bei den Personalkosten wurde das Budget um 9'770 CHF (Löhne und Sozialversicherungen) überschritten - + 1.2 %. Diese Differenz wurde hauptsächlich aufgrund der Freistellung einer Lehrperson generiert. Im Bereich Verbrauchsmaterial, Unterhalt und Ersatz wurden Kostenüberschreitungen von 14'450 CHF generiert. Dies aufgrund Mehranschaffungen von Lehrmaterialien wegen den höheren Schülerzahlen, neue Lizenzierung der Schulsoftware und Anschaffungen in der IT. Aufgrund der Schulschliessungen aufgrund Covid-19 entschied der Schulrat, die Hardware so aufzustocken, damit virtueller Unterricht möglich ist. Einsparungen aufgrund nicht durchgeführter Exkursionen von 9'380, nicht in Anspruch genommenem Sozialarbeiter von 18'000 CHF und tieferen Kosten für Logopädie und Psychomotorik von 10'000 CHF. Die Kosten für Verpflegung und Betreuung für Emmetter Schüler in Seelisberg waren um 1'420 CHF höher als budgetiert. Im Total weist diese Dienststelle einen um 1.1 % (10'486 CHF) tieferen Nettoaufwand als budgetiert aus.
2130 Orientierungsstufe	Bei einem Budget von 503'001 CHF wurde ein Mehraufwand von 48'830 CHF oder 9.7 % realisiert.
2140 Musikschule	Der Anteil Emmetten an der Abrechnung 2020 fiel um 19.5 % tiefer aus als budgetiert aus. Die Musikschule Beckenried rechnet nach der Vollkostenrechnung ab. Die Budgetierung der Schulgemeinde Emmetten basiert auf der Budgetierung in Beckenried.
2170 Schulliegenschaften	Gesamthaft weist diese Dienststelle einen Minderaufwand von 22'296 CHF oder 4.3 % aus. Beim Strom/Heizmaterial gab es einen Minderaufwand von 5'200 CHF (- 8.7 %). Der budgetierte Betrag von 40'000 CHF für externe Berater wurde nicht in Anspruch genommen, da das Projekt Schulhäuser im Zusammenhang mit der Planung der Einheitsgemeinde vorübergehend zurückgestellt wurde.
2181 Mittagstisch	Netto-Mehraufwand von 5'163 CHF. Die Elternbeiträge sind gestuft und der Ertrag ist daher nicht genau budgetierbar. Die Mehrkosten sind vor allem aufgrund Lohnfortzahlung während der Schulschliessung infolge Covid-19 entstanden.

2182 Hausaufgabenbetreuung	Das Angebot wurde im Jahr 2020 aufgrund fehlender Nachfrage nicht in Anspruch genommen. Sollte es wieder eine Nachfrage geben, wird die Hausaufgabenbetreuung wieder angeboten.
2190 Schulleitung und -verwaltung	Die Budgetüberschreitung von 7'150 CHF wurde aufgrund des Schulleiterwechsels generiert. Bei den Telefonkosten konnten durch die neue Telefonanlage 1'120 CHF eingespart werden.
3 Kultur, Sport und Freizeit	Gesamthaft wurden Mehrkosten von 3'291 CHF oder 22.2 % generiert. Im Bereich Mediothek + 4'625 CHF und bei den Kosten für das Echo - 1'330 CHF.
4 Gesundheit	Gesamthaft wurden Mehrkosten von 2'372 CHF oder 69 % generiert. Nicht budgetierte Kosten im Zusammenhang mit Covid-19 + 2'670 und Einsparungen beim Schulgesundheitsdienst von CHF 300.
5451 Leistungen an Familien	Die Spielgruppe Wirbelwind wies einen tieferen Verlust als budgetiert aus. Einsparung 200 CHF.
910 Steuern	Es wurde ein um 38'230 CHF tieferer Steuerertrag erzielt. Weiterhin weist die Abrechnung einen Netto-Minderaufwand von Wertberichtigungen, Zinsen, Bussen, Abschreibungen und Steuererlasse von 11'140 CHF aus.
930 Finanzausgleich	Aufgrund neuem Finanzausgleichsgesetz entspricht der Ertrag dem Budget.
961 Zinsen	Minderaufwand von 2'870 CHF. Weiterhin anhaltend tiefes Schuldzinsniveau.
971 Rückverteilungen	Minderertrag aus der Rückvergütung der CO2 Abgabe 700 CHF.
Jahresergebnis	Der erzielte Aufwandüberschuss von 290'500 CHF wurde durch eine Entnahme aus den finanzpolitischen Reserven von 135'267 CHF auf 155'233 CHF reduziert. Dieser Betrag entspricht dem Gewinnvortrag in der Bilanz, der somit ausgeglichen ist.
Investitionen	Auf den Innenausbau im Schulhaus 3 (290'000 CHF) und die Naphthalin-Behandlung in 2 Schulzimmern im Schulhaus 1 (50'000 CHF) wurde verzichtet. Beim Anschluss Wärmeverbund wurden im 2020 62'000 CHF verbucht. Im 2021 erfolgen weitere Anpassungen im Bereich der Zuleitungen und Pumpen.

.

Emmetten, 18. April 2021
Karina Eberli, Ressort Finanzen

Mittelflussrechnung (Indirekte Darstellung)	Rechnung 2020		Rechnung 2019		Rechnung 2018	
	Betrag		Betrag		Betrag	
Betriebliche Tätigkeit						
Ergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/-Reinverlust		-155'232.63	155'232.63	-83'801.22		
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge		171'028.80	167'212.00	240'269.00		
+ Abtragung Bilanzfehlbetrag						
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV						
- Zu/ + Abnahme Forderungen bzw. laufende Verbindlichkeiten		50'927.43	-60'798.90	231'646.50		
- Zu/ + Abnahme Vorräte & angefangene Arbeiten		-470.80	-846.56	784.84		
- Zu/ + Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen		1'780.20	17'389.60	-7'748.15		
+ Verluste/ - Gewinne aus Verkauf FV bzw. Kursverluste / -Gewinne						
+ Zu/ -Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)		46'989.38	-360'686.73	85'433.56		
+ Zu/ -Abnahme Rückstellungen						
+ Zu/ -Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen		-33'200.45	44'166.95	-5'371.75		
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen sowie div. Reservekonten des Eigenkapitals		-135'267.35		-164'917.60		
Cash Flow / Cash Drain aus betrieblicher Tätigkeit		-53'445.42	-38'331.01	296'295.18		
Investitionstätigkeit						
Ausgaben						
Einnahmen		-62'000.00	-121'206.60	500'000.00		
Cash Flow / Cash Drain aus Investitionstätigkeit		-62'000.00	-121'206.60	796'295.18		
Finanzierungsüberschuss		-115'445.42	-159'537.61			
Finanzierungstätigkeit						
+Zu/ -Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten		-20'000.00	-20'000.00	-20'000.00		
+Zu/ -Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten			-300'000.00			
+Ab/ -Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV						
+Ab/ -Zunahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen FV						
Cash Flow / Cash Drain aus Finanzierungstätigkeit		-20'000.00	-320'000.00	-20'000.00		
Veränderung des Fond "Geld"		-135'445.42	-479'537.61	776'295.18		
Check Fond "Geld"		-135'445.42	-479'537.61	776'295.18		
Differenz						

Anhang - Inhaltsverzeichnis

Nr.	Titel
1	Regelwerk der Rechnungslegung und Begründung von Abweichungen
2	Rechnungslegungsgrundsätze, inkl. der wesentlichen Grundsätze zu Bilanzierung und Bewertung
3	Sachanlagen im Finanz- und Verwaltungsvermögen
4	Rückstellungen
5	Eigenkapitalnachweis
6	Laufende Verpflichtungskredite
7	Finanzkennzahlen

1 Regelwerk der Rechnungslegung und Begründung von Abweichungen**2 Rechnungslegungsgrundsätze, inkl. der wesentlichen Grundsätze zu Bilanzierung und Bewertung**

Erläuterungen zum Regelwerk der Rechnungslegung und zu den Rechnungslegungsgrundsätzen analog Anhang der Politischen Gemeinde Emmetten. Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie sind in der Jahresrechnung 2020 der Schulgemeinde Emmetten im ordentlichen Ergebnis berücksichtigt. Im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Jahresrechnung können die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der direkten und indirekten Auswirkungen dieser Pandemie noch nicht zuverlässig beurteilt werden.	
--	--

3 Sachanlagen im Finanz- und Verwaltungsvermögen

	Total	Schul- häuser	Strassen	Mobilien	Immaterielle Anlagen	Zahlen in Tausend CHF		
Anschaffungskosten								
Stand per 1.1.	7'705	7'522	88	0	95			
Zugänge	62	62	0	0	0			
Abgänge	0	0	0	0	0			
Stand per 31.12.	7'767	7'584	88	0	95			
kumulierte Abschreibungen								
Stand per 1.1.	-6'129	-6'044	0	0	-85			
Ordentliche Abschreibungen	-171	-152	-9	0	-10			
Abgänge Abschreibungen	0	0	0	0	0			
Stand per 31.12.	-6'300	-6'196	-9	0	-95			
Bilanzwert per 31.12.	1'467	1'388	79	0	0			

4 Rückstellungen	Zahlen in Tausend CHF			
	Bilanzwert		Verwendung	
	1.1.	Bildung	Auflösung	31.12.
Rückstellungen	10'000	0	10'000	0
Kreditvortrag Spielgeräte Pausenplatz	10'000		10'000	0
Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen im Projekt Spielgeräte Pausenplatz, welches mit CHF 10'000 budgetiert war, hat der Schulrat entschieden, das gesamte Projekt im 2020 zu realisieren und den Budgetkredit auf das Folgejahr zu übertragen. Die Abgrenzung wurde in den Transitorischen Passiven vorgenommen.				

5 Eigenkapitalnachweis	Zahlen in Tausend CHF			
	Bilanzwert		Jahresergebnis	
	1.1.	Einlage	Entnahme	31.12.
Eigenkapitalnachweis	808	0	-290	518
Fonds	0	0	0	0
Vorfinanzierungen				
- Schulhausneubau	100	0		100
Verpflichtungen Spezialfinanzierungen	0	0	0	0
Finanzpolitische Reserve	553		-135	418
Neubewertungsreserven FV	0	0	0	0
Bilanzüberschuss / - fehlbetrag	155		-155	0

6 Laufende Verpflichtungskredite	Zahlen in Tausend CHF		
	Kredit		
	Beschluss	Gesamt	verbraucht
Investitionsrechnung			offen
keine			

7 Finanzkennzahlen	Zahlen in Tausend CHF					
	2020	2019	2018	2017	2016	
Nettoschuld I (Nettovermögen = -)	949	768	969	961	1'280	
Fremdkapital	1'778	1'784	2'420	2'360	2'942	
Finanzvermögen	-828	-1'016	-1'451	-1'399	-1'662	
Nettoschuld II (Nettovermögen = -)	949	768	969	961	1'280	
Verwaltungsvermögen	1'467	1'576	1'622	1'863	2'122	
Darlehen und Beteiligungen	0	0	0	0	0	
Eigenkapital	-518	-808	-653	-902	-841	
Gemeindeeinwohner	1'553	1'453	1'448	1'411	1'391	
Nettoschuld I pro Gemeindeeinwohner in Franken	611	528	669	681	920	
Nettoschuld II pro Gemeindeeinwohner in Franken	611	528	669	681	920	
Nettoverschuldungsquotient (NS / FE)	48.6%	39.1%	51.4%	48.3%	70.3%	
Nettoschuld I (NS)	949	768	969	961	1'280	
Fiskalertrag (FE)	1'955	1'962	1'885	1'988	1'821	
Richtwerte Nettoverschuldungsquotient	unter 100 % = gut, zwischen 100 und 150 % = genügend, über 150 % = schlecht					
Selbstfinanzierungsgrad (SF / NI)	-192.7%	266.0%				
Selbstfinanzierung (SF)	-119	322				
Nettoinvestitionen (NI)	62	121				
Richtwerte Selbstfinanzierungsgrad	Hochkonjunktur über 100 %, Normalfall 80 bis 100 %, Abschwung 50 bis 80 %					
Selbstfinanzierungsanteil (SF / LE)	-5.2%	12.0%	-0.4%	12.3%	17.0%	
Selbstfinanzierung (SF)	-119	322	-8	319	442	
Laufender Ertrag (LE)	2'304	2'684	2'350	2'593	2'605	
Richtwerte Selbstfinanzierungsanteil	über 20 % = gut, 10 bis 20 % = mittel, unter 10 % = schlecht					
Zinsbelastungsanteil (NZA / LE)	0.4%	0.1%	0.2%	-0.3%	0.2%	
Nettozinsaufwand (NZA)	9	4	4	-8	5	
Laufender Ertrag (LE)	2'304	2'684	2'350	2'593	2'605	
Richtwerte Zinsbelastungsanteil	0 - 4 % = gut, 4 - 9 % = genügend, 10 % und mehr = schlecht					

	2020	2019	2018	2017	2016
Bruttoverschuldungsanteil (BS / LE)	75.7%	63.9%	102.0%	89.9%	110.0%
Bruttoschulden (BS)	1'743	1'716	2'397	2'332	2'866
Laufender Ertrag (LE)	2'304	2'684	2'350	2'593	2'605
Richtwerte Bruttoverschuldungsanteil	< 50 % = sehr gut, 50 und 100 % = gut, 100 und 150 % = mittel, 150 bis 200 % = schlecht, > 200% kritisch				
Investitionsanteil (BI / GA)	2.5%	4.9%			
Bruttoinvestitionen (BI)	62	121			
Gesamtaufwand (GA)	2'505	2'486			
Richtwerte Investitionsanteil	unter 10 % = schwach, 10 bis 20 % = mittel, 20 bis 30 % = stark, über 40 % = sehr stark				
Kapitaldienstleistungsanteil (NZA+OA / LE)	7.8%	6.4%	10.4%	9.7%	12.4%
Nettozinsaufwand + ordentliche Abschreibungen (NZA+OA)	180	171	244	252	323
Laufender Ertrag (LE)	2'304	2'684	2'350	2'593	2'605
Richtwerte Kapitaldienstleistungsanteil	bis 5 % = geringe Belastung, 5 bis 15 % = tragbare Belastung, über 15 % = hohe Belastung				

Die Definitionen für die Kennzahlen sind in Art. 35 des GemFHG zu finden (NG 171.2). Die Richtwerte ergeben sich aus dem Handbuch HRM2.

Bericht der Finanzkommission an die Schulgemeindeversammlung der Schulgemeinde Emmetten

Als Finanzkommission (FIKO) haben wir in Zusammenarbeit mit BDO AG Luzern die beiliegende Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrates

Für die Jahresrechnung ist der Schulrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Der Schulrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz GemFHG) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der FIKO

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 104 ff GemFHG vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der FIKO. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt die FIKO das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften. Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Emmetten, 7. April 2021

FINANZKOMMISSION
DER SCHULGEMEINDE EMMETTEN



Edith Schmid-Zaugg
(Präsidentin)



Stefan Kündig



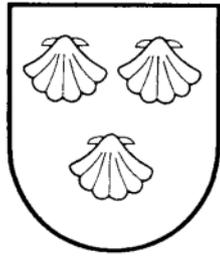
Josef Odermatt



Patrik Würsch

RECHNUNGEN
der Gemeinde Emmetten

2020



Röm.-Kath. Kirchgemeinde



Gesamtübersicht	Rechnung 2020		Rechnung 2019	
	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
<u>Erfolgsrechnung</u>				
Betrieblicher Aufwand	500'615.40	508'400.00	449'781.69	
Betrieblicher Ertrag	475'932.50	473'200.00	445'821.45	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-24'682.90	-35'200.00	-3'960.24	
Ergebnis aus Finanzierung	38'590.29	52'200.00	55'427.69	
Operatives Ergebnis	13'907.39	17'000.00	51'467.45	
Ausserordentliches Ergebnis			-30'000.00	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	13'907.39	17'000.00	21'467.45	
<u>Investitionsrechnung</u>				
Investitionsausgaben	-263'560.65	-356'000.00	-101'689.82	
Investitionseinnahmen		15'000.00	12'300.00	
Nettoinvestitionen	-263'560.65	-341'000.00	-89'389.82	

Gestufteter Erfolgsausweis	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Betrieblicher Aufwand	-500'615.40	-508'400.00	-449'781.69			
30 Personalaufwand	-276'912.75	-304'400.00	-281'437.40			
31 Sach- und übriger Aufwand	-190'149.65	-170'150.00	-143'070.99			
33 Abschreibungen	-3'575.70	-4'000.00				
35 Einlagen	-480.00	250.00	20.00			
36 Transferaufwand	-29'497.30	-30'100.00	-25'293.30			
37 Durchlaufende Beiträge						
Betrieblicher Ertrag	475'932.50	473'200.00	445'821.45			
40 Fiskalertrag	372'219.75	386'000.00	352'225.20			
41 Regalien und Konzessionen						
42 Entgelte	5'776.10	3'000.00	5'118.90			
43 Verschiedene Erträge	1.30					
45 Entnahmen Fonds						
46 Transferertrag	97'935.35	84'200.00	88'477.35			
47 Durchlaufende Beiträge						
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-24'682.90	-35'200.00	-3'960.24			
34 Finanzaufwand	-396.40	-600.00	-267.90			
44 Finanzertrag	38'986.69	52'800.00	55'695.59			
Ergebnis aus Finanzierung	38'590.29	52'200.00	55'427.69			
Operatives Ergebnis	13'907.39	17'000.00	51'467.45			
38 Ausserordentlicher Aufwand			-30'000.00			
48 Ausserordentlicher Ertrag						
Ausserordentliches Ergebnis			-30'000.00			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	13'907.39	17'000.00	21'467.45			

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	231'237.05	41'328.85	206'800.00	54'300.00	161'528.72	56'472.15
01 Legislative und Exekutive	39'135.35		39'100.00		37'432.20	
011 Legislative	2'447.55		2'700.00		2'335.45	
012 Exekutive	36'687.80		36'400.00		35'096.75	
02 Allgemeine Dienste	192'101.70	41'328.85	167'700.00	54'300.00	124'096.52	56'472.15
022 Übrige allgemeine Dienste	56'357.20	2'314.35	49'100.00	2'700.00	48'754.88	2'190.35
029 Übrige Verwaltungsliegenschaften	135'744.50	39'014.50	118'600.00	51'600.00	75'341.64	54'281.80
3 KIRCHE	235'172.30	4'951.30	276'000.00	11'000.00	266'917.32	4'345.70
35 Kirchen und religiöse Angelegenheiten	235'172.30	4'951.30	276'000.00	11'000.00	266'917.32	4'345.70
350 Kirchen und religiöse Angelegenheiten	235'172.30	4'951.30	276'000.00	11'000.00	266'917.32	4'345.70
9 FINANZEN UND STEUERN	34'602.45	468'639.04	26'200.00	460'700.00	51'603.55	440'699.19
91 Steuern	34'214.25	374'849.00	24'700.00	387'500.00	21'217.35	356'238.15
910 Steuern	34'214.25	374'849.00	24'700.00	387'500.00	21'217.35	356'238.15
93 Finanz- und Lastenausgleich		93'581.00	1'000.00	73'000.00		84'252.00
930 Finanz- und Lastenausgleich		93'581.00	1'000.00	73'000.00		84'252.00
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	388.20	209.04	500.00	200.00	386.20	209.04
961 Zinsen	388.20	209.04	500.00	200.00	386.20	209.04
99 Abschluss					30'000.00	
990 Nicht aufgeteilte Posten					30'000.00	
Gesamtergebnis	501'011.80	514'919.19	509'000.00	526'000.00	480'049.59	501'517.04
	13'907.39		17'000.00		21'467.45	
	514'919.19	514'919.19	526'000.00	526'000.00	501'517.04	501'517.04

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	263'560.65		356'000.00	15'000.00	101'689.82	12'300.00
02 Allgemeine Dienste	263'560.65		356'000.00	15'000.00	101'689.82	12'300.00
029 Übrige Verwaltungsliegenschaften	263'560.65		356'000.00	15'000.00	101'689.82	12'300.00
0290 Übrige Verwaltungsliegenschaften	263'560.65		356'000.00	15'000.00	101'689.82	12'300.00
5040.00 Hochbauten	263'560.65		356'000.00		101'689.82	
6300.00 Kostenbeteiligung Denkmalschutz Bund				3'000.00		5'330.00
6310.00 Kostenbeteiligung Denkmalschutz Kanton				12'000.00		6'970.00
Nettoinvestition	263'560.65	263'560.65	356'000.00	15'000.00	101'689.82	12'300.00
	263'560.65	263'560.65	356'000.00	341'000.00	101'689.82	89'389.82
				356'000.00		101'689.82

Funktionale Gliederung	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	263'560.65		356'000.00	15'000.00	101'689.82	12'300.00
02 Allgemeine Dienste	263'560.65		356'000.00	15'000.00	101'689.82	12'300.00
029 Übrige Verwaltungsliegenschaften	263'560.65		356'000.00	15'000.00	101'689.82	12'300.00
0290 Übrige Verwaltungsliegenschaften	263'560.65		356'000.00	15'000.00	101'689.82	12'300.00
5040.00 Hochbauten	263'560.65		356'000.00		101'689.82	
6300.00 Kostenbeteiligung Denkmalschutz Bund				3'000.00		5'330.00
6310.00 Kostenbeteiligung Denkmalschutz Kanton				12'000.00		6'970.00
Nettoinvestition	263'560.65	263'560.65	356'000.00	15'000.00	101'689.82	12'300.00
	263'560.65	263'560.65	356'000.00	341'000.00	101'689.82	89'389.82
				356'000.00		101'689.82

	Bilanz 31.12.20	Bilanz 31.12.19	Zu- / Abnahme
1 Aktiven	730'653.79	671'163.15	59'490.64
10 Finanzvermögen	381'279.02	581'773.33	-200'494.31
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'11'902.59	460'863.65	-248'961.06
101 Forderungen	104'951.98	44'465.53	60'486.45
104 Aktive Rechnungsabgrenzung	1'824.45	13'844.15	-12'019.70
107 Finanzanlagen	62'600.00	62'600.00	
14 Verwaltungsvermögen	349'374.77	89'389.82	259'984.95
140 Sachanlagen	349'374.77	89'389.82	259'984.95
2 Passiven	-730'653.79	-671'163.15	-59'490.64
20 Fremdkapital	-163'428.05	-117'453.95	-45'974.10
200 Total Laufende Verbindlichkeiten	-88'840.70	-41'292.05	-47'548.65
204 Passive Rechnungsabgrenzung	-3'134.35	-5'577.10	2'442.75
209 Fonds im Fremdkapital	-71'453.00	-70'584.80	-868.20
29 Eigenkapital	-567'225.74	-553'709.20	-13'516.54
291 Fonds	-22'974.50	-23'365.35	390.85
294 Reserven	-150'000.00	-150'000.00	
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-394'251.24	-380'343.85	-13'907.39
Gewinn / Verlust			

Röm.-Kath. Kirchgemeinde Emmetten



Erläuterungen zur Rechnung 2020

Konto Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung

029 **Übrige Verwaltungsliegenschaften**

3111.00 **Anschaffung Mobiliar, Maschinen und Geräte**

neue Geräte infolge Wohnungsrenovation Pfarrhelferhaus,
Mehraufwand Stühle für Kirche ca. Fr. 3'300.00 über Budget Fr. 15'100.00

4470.00 **Miet- und Pachtzinserträge**

Fehlende Mieteinnahmen aus Wohnung Pfarrhaus
und Pfarrhelferhaus Fr. 14'100.00

350 **Kirchen und religiöse Angelegenheiten**

3010.00 **Löhne Seelsorge und Kirchendienst**

zu hoch budgetiert Fr. 29'000.00

3109.30 **Auslagen Firmung**

Minderausgaben, Firmung infolge Corona abgesagt Fr. 9'200.00

4612.00 **Beiträge von anderen Kirchgemeinden**

Mindereinnahmen, Anteil Firmung der Kirchgemeinde Seelisberg
entfällt Fr. 6'750.00

910 **Steuern**

3181.00 **Steuererlasse und Abschreibungen**

Mehraufwand als Vorhersage Kanton Fr. 13'100.00

4000.00 **Kirchensteuern**

Mindereinnahmen Fr. 13'800.00

930 **Finanz- und Lastenausgleich**

4621.00 **Finanzausgleich von Landeskirche**

mehr Ausgleich als budgetiert Fr. 20'600.00

**Der Reingewinn von Fr. 13'907.39 wird
dem Eigenkapital gutgeschrieben.**

INV0004 Die wärmetechnische Sanierung der Kirche konnte abgeschlossen werden.

Die Kosten blieben innerhalb des budgetierten Betrages.

INV0005 Im Pfarrhelferhaus sind die Anschlüsse an das interne Heizsystem

noch nicht fertiggestellt.

INV0006 Das Gleiche gilt für das Pfarrhaus. Zudem wurde die geplante Erneuerung

der Fenster im Rahmen der wärmetechnischen Sanierung zurückgestellt.

Mittelflussrechnung (Indirekte Darstellung)	Rechnung 2020 Betrag	Rechnung 2019 Betrag	Rechnung 2018 Betrag
Betriebliche Tätigkeit			
Ergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/-Reinverlust	13'907.39	21'467.45	37'364.94
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	3'575.70		
+ Abtragung Bilanzfehlbetrag			
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV			
- Zu/ + Abnahme Forderungen bzw. laufende Verbindlichkeiten	-60'486.45	47'084.57	31'866.65
- Zu/ + Abnahme Vorräte & angefangene Arbeiten			
- Zu/ + Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen	12'019.70	-9'912.60	-495.80
+ Verluste/ - Gewinne aus Verkauf FV bzw. Kursverluste / -Gewinne			
+ Zu/ -Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)	47'548.65	-24'792.15	21'459.30
+ Zu/ -Abnahme Rückstellungen			
+ Zu/ -Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	-2'442.75	207.05	-3'250.20
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen sowie div. Reservekonten des Eigenkapitals	477.35	28'208.20	73'334.35
Cash Flow / Cash Drain aus betrieblicher Tätigkeit	14'599.59	62'262.52	160'279.24
Investitionstätigkeit			
Ausgaben	-263'560.65	-101'689.82	
Einnahmen		12'300.00	
Cash Flow / Cash Drain aus Investitionstätigkeit	-263'560.65	-89'389.82	
Finanzierungsüberschuss	-248'961.06	-27'127.30	160'279.24
Finanzierungstätigkeit			
+Zu/ -Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten			
+Zu/ -Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten			
+Ab/ -Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV			
+Ab/ -Zunahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen FV			

Mittelflussrechnung (Indirekte Darstellung)	Rechnung 2020 Betrag	Rechnung 2019 Betrag	Rechnung 2018 Betrag
Cash Flow / Cash Drain aus Finanzierungstätigkeit			
Veränderung des Fond "Geld"	-248'961.06	-27'127.30	160'279.24
Check Fond "Geld"	-248'961.06	-27'127.30	160'279.24
Differenz			

Anhang - Inhaltsverzeichnis

Nr.	Titel
1	Regelwerk der Rechnungslegung und Begründung von Abweichungen
2	Rechnungslegungsgrundsätze, inkl. der wesentlichen Grundsätze zu Bilanzierung und Bewertung
3	Sachanlagen im Finanz- und Verwaltungsvermögen
4	Fonds
5	Eigenkapitalnachweis
6	Finanzkennzahlen

1 Regelwerk der Rechnungslegung und Begründung von Abweichungen**2 Rechnungslegungsgrundsätze, inkl. der wesentlichen Grundsätze zu Bilanzierung und Bewertung**

Erläuterungen zum Regelwerk der Rechnungslegung und zu den Rechnungslegungsgrundsätzen analog Anhang der Politischen Gemeinde Emmetten.	
---	--

3 Sachanlagen im Finanz- und Verwaltungsvermögen

	Total	Hochbauten	Mobilien	Immaterielle Anlagen	Zahlen in Tausend CHF			
Anschaffungskosten								
Stand per 1.1.	89	89	0	0				
Zugänge	264	264	0	0				
Abgänge	0	0	0	0				
Stand per 31.12.	353	353	0	0				
kumulierte Abschreibungen								
Stand per 1.1.	0	0	0	0				
Ordentliche Abschreibungen	-4	-4	0	0				
Abgänge Abschreibungen	0	0	0	0				
Stand per 31.12.	-4	-4	0	0				
Bilanzwert per 31.12.	349	349	0	0				

4 Fonds

Zahlen in CHF

	Erfolgsrechnung		Bilanzwert			
	Aufwand	Ertrag	01.01.2020	Einlage	Entnahme	31.12.2020
Fonds im Fremdkapital	700	700	70'585	1'088	220	71'453
Stiftmessenfonds	700	700	70'585	1'088	220	71'453
Fonds im Eigenkapital	0	0	23'365	0	391	22'975
Kreuzkapellenfonds						
Renovationsfonds			9'378	0	0	9'378
Missionsstiftung			0	0	0	0
Alpappellen			0	0	0	0
			13'988		391	13'597

5 Eigenkapitalnachweis

Zahlen in Tausend CHF

	Bilanzwert			
	1.1.	Einlage	Entnahme	Jahres- ergebnis
Eigenkapitalnachweis	553.7	0.0	0.4	13.9
Fonds	23.4	0.0	0.4	23.0
Verpflichtungen Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzpolitische Reserve	150.0	0.0	0.0	150.0
Neubewertungsreserven FV	0.0	0.0	0.0	0.0
Bilanzüberschuss / - fehlbetrag	380.3			13.9
				394.2

6 Finanzkennzahlen

Zahlen in Tausend CHF

	2020	2019	2018	2017	2016
Nettoschuld I (Nettovermögen = -)	-218	-464	-504	-394	-348
Fremdkapital	163	117	142	123	127
Finanzvermögen	-381	-582	-646	-517	-474
Nettoschuld II (Nettovermögen = -)	-218	-464	-504	-394	-348
Verwaltungsvermögen	349	89	0	0	0
Darlehen und Beteiligungen	0	0	0	0	0
Eigenkapital	-567	-554	-504	-394	-348

Zahlen in Tausend CHF

	2020	2019	2018	2017	2016
Gemeindeinwohner	1'553	1'453	1'448	1'411	1'391
Nettoschuld I pro Gemeindeinwohner in Franken	-140	-320	-348	-279	-250
Nettoschuld II pro Gemeindeinwohner in Franken	-140	-320	-348	-279	-250
Nettoverschuldungsquotient (NS / FE)	-58.5%	-131.9%	-130.7%	-111.9%	-97.6%
Nettoschuld I (NS)	-218	-464	-504	-394	-348
Fiskalertrag (FE)	372	352	386	352	356
Richtwerte Nettoverschuldungsquotient	unter 100 % = gut, zwischen 100 und 150 % = genügend, über 150 % = schlecht				
Selbstfinanzierungsgrad (SF / NI)	6.8%	57.6%			
Selbstfinanzierung (SF)	18	51	97	45	90
Nettoinvestitionen (NI)	264	89	0	0	0
Richtwerte Selbstfinanzierungsgrad	Hochkonjunktur über 100 %, Normalfall 80 bis 100 %, Abschwung 50 bis 80 %				
Selbstfinanzierungsanteil (SF / LE)	3.5%	10.2%	18.4%	8.8%	18.6%
Selbstfinanzierung (SF)	18	51	97	45	90
Laufender Ertrag (LE)	515	502	527	513	484
Richtwerte Selbstfinanzierungsanteil	über 20 % = gut, 10 bis 20 % = mittel, unter 10 % = schlecht				
Zinsbelastungsanteil (NZA / LE)	-0.1%	-0.4%	-0.1%	-0.1%	-0.6%
Nettozinsaufwand (NZA)	-0.3	-2	-1	-1	-3
Laufender Ertrag (LE)	515	502	527	513	484
Richtwerte Zinsbelastungsanteil	0 - 4 % = gut, 4 - 9 % = genügend, 10 % und mehr = schlecht				
Bruttoverschuldungsanteil (BS / LE)	17.2%	8.2%	12.5%	8.7%	10.6%
Bruttoschulden (BS)	89	41	66	45	51
Laufender Ertrag (LE)	515	502	527	513	484
Richtwerte Bruttoverschuldungsanteil	< 50 % = sehr gut, 50 und 100 % = gut, 100 und 150 % = mittel, 150 bis 200 % = schlecht, > 200% kritisch				
Investitionsanteil (BI / GA)	34.6%	18.4%			
Bruttoinvestitionen (BI)	264	102	0	0	0
Gesamtaufwand (GA)	763	552	438	470	392
Richtwerte Investitionsanteil	unter 10 % = schwach, 10 bis 20 % = mittel, 20 bis 30 % = stark, über 40 % = sehr stark				
Kapitaldienstannteil (NZA+OA / LE)	0.6%	-0.4%	-0.1%	-0.1%	-0.6%
Nettozinsaufwand + ordentliche Abschreibungen (NZA+OA)	3	-2	-1	-1	-3
Laufender Ertrag (LE)	515	502	527	513	484
Richtwerte Kapitaldienstannteil	bis 5 % = geringe Belastung, 5 bis 15 % = tragbare Belastung, über 15 % = hohe Belastung				

Die Definitionen für die Kennzahlen sind in Art. 35 des GemFHG zu finden (NG 171.2). Die Richtwerte ergeben sich aus dem Handbuch HRM2.

FINANZKOMMISSION DER
KIRCHGEMEINDE EMMETTEN



An den

Kirchenrat der Gemeinde Emmetten
Zu Händen der Kirchgemeindeversammlung
6376 Emmetten

Bericht der Finanzkommission über die Prüfung der Verwaltungsrechnung 2020

Sehr geehrter Kirchenrat
Werte Bürgerinnen und Bürger

Die Finanzkommission hat die auf den 31. Dezember 2020 abgeschlossene
Verwaltungsrechnung der Kirchgemeinde Emmetten eingesehen und geprüft.

Bei der Kontrolle hat die Finanzkommission festgestellt, dass

1. die Rechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt,
2. die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,
3. die gesetzlichen Bestimmungen und Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

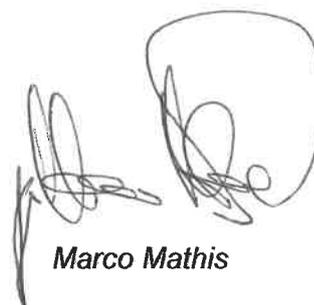
Die Finanzkommission beantragt der ordentlichen Gemeindeversammlung daher, die
vorliegende Jahresrechnung sowie die Bestandesrechnung für das Jahr 2020 zu
genehmigen und den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.

Emmetten, 31. März 2021

Im Namen der Finanzkommission:


Roland Gröbli
Präsident


Stefan Kündig


Marco Mathis